



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 7

München, 29. Juni 2011

24. Jahrgang

2132.0-I

Vollzug der Bauvorlagenverordnung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 14. April 2011 Az.: IIB4-4102.2-002/99

An die Regierungen
die unteren Bauaufsichtsbehörden
die Gemeinden

Anlage Nr. 15 Bescheinigung Baugrund

Anlage Nr. 16 Bescheinigung sicherheitstechnische Anlagen

Verzeichnis der Anlagen

Anlage Nr. 1 Bauantrag und Abgrabungsantrag mit Erläuterungen

Anlage Nr. 1a Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 2 der BauVorIV mit Erläuterungen

Anlage Nr. 2 Baubeschreibung

Anlage Nr. 3 Stellungnahme der Gemeinde

Anlage Nr. 4 Beseitigungsanzeige mit Erläuterungen

Anlage Nr. 5 Zustimmung zur Abstandsflächenübernahme / Abstandsübernahme mit Erläuterungen

Anlage Nr. 6 Bestimmung des Verantwortlichen für die Einhaltung der bauaufsichtlichen Anforderungen an die Standsicherheit bei der Bauausführung gem. Art. 77 Abs. 3 Satz 1 BayBO bei Vorhaben im Sinn des Art. 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BayBO mit Erläuterungen

Anlage Nr. 7 Baubeginnsanzeige mit Erläuterungen

Anlage Nr. 8 Anzeige der Nutzungsaufnahme

Anlage Nr. 9 Bescheinigung Standsicherheit I

Anlage Nr. 10 Bescheinigung Standsicherheit II

Anlage Nr. 11 Bescheinigung Brandschutz I

Anlage Nr. 12 Bescheinigung Brandschutz II

Anlage Nr. 13 Bescheinigung Brandschutz III

Anlage Nr. 14 Bescheinigung über die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage

1. Aufgrund von § 1 Abs. 3 der Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung – BauVorIV) vom 10. November 2007 (GVBl S. 792, BayRS 2132-1-2-I), zuletzt geändert durch § 8 der Verordnung vom 22. Oktober 2009 (GVBl S. 542), werden die anliegenden Vordrucke

– Bauantrag und Abgrabungsantrag mit Erläuterungen

– Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 2 der BauVorIV mit Erläuterungen

– Baubeschreibung

– Stellungnahme der Gemeinde

– Beseitigungsanzeige mit Erläuterungen

– Zustimmung zur Abstandsflächenübernahme / Abstandsübernahme mit Erläuterungen

– Bestimmung des Verantwortlichen für die Einhaltung der bauaufsichtlichen Anforderungen an die Standsicherheit bei der Bauausführung gem. Art. 77 Abs. 3 Satz 1 BayBO bei Vorhaben im Sinn des Art. 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BayBO mit Erläuterungen

– Baubeginnsanzeige mit Erläuterungen

– Anzeige der Nutzungsaufnahme

– Bescheinigung Standsicherheit I

– Bescheinigung Standsicherheit II

– Bescheinigung Brandschutz I

– Bescheinigung Brandschutz II

– Bescheinigung Brandschutz III

Fortsetzung nächste Seite

- Bescheinigung über die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage
- Bescheinigung Baugrund
- Bescheinigung sicherheitstechnische Anlagen

bekannt gemacht und verbindlich eingeführt.

Die Anlage 3 (Stellungnahme der Gemeinde) wird zur Verwendung empfohlen.

2. Inhalt und grafische Anordnung der hiermit bekannt gemachten Vordrucke sind verbindlich. Die drucktechnische Ausführung (Farbgebung, Durchschreibebblätter etc.) bleibt den Behörden oder Verlagen überlassen. Anträge, Anzeigen und Bescheinigungen, die in der Form des bekannt gemachten Vordrucks gestellt bzw. erstellt werden, sind unabhängig von der drucktechnischen Ausführung von allen Gemeinden und Bauaufsichtsbehörden entgegenzunehmen. Dies gilt insbesondere auch für computergestützt hergestellte Vordrucke.
3. Die mit Bekanntmachung vom 30. November 2007 verbindlich eingeführten Vordrucke dürfen daneben noch bis zum 31. Dezember 2011 weiter verwendet werden.
4. Anträge auf Baugenehmigung, auf Abgrabungsgenehmigung und auf Vorbescheid, die Vorlage im Verfahren der Genehmigungsfreistellung, die Beseitigungsanzeige sowie die Anzeige des Baubeginns und der Nutzungsaufnahme sind nur unter Verwendung bekannt gemachter und verbindlich eingeführter Vordrucke einzureichen. Die aufgeführten Sachverständigen-Bescheinigungen dürfen nur unter Verwendung bekannt gemachter und verbindlich eingeführter Vordrucke ausgestellt werden.
5. Planmappen dürfen auch künftig verwendet werden. Sie sollen in den Farben grün (Urschrift), rot (Ausfertigung für den Bauherrn) und beige (Ausfertigung für die Gemeinde, die nicht untere Bauaufsichtsbehörde ist) gehalten sein. In der rechten oberen Ecke des Deckblatts sind Felder für den Namen des Antragstellers, das Aktenzeichen und den Namen der Gemeinde vorzusehen. Weitere Angaben der Bau- bzw. Abgrabungsantragsvordrucke oder Angaben für die Stellungnahme der Gemeinde dürfen nicht auf die Planmappen gedruckt werden.
6. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 30. November 2007 (AllMBl S. 700) außer Kraft.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

Anlage 1

Über die Gemeinde	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der Gemeinde	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis des Landratsamts
An (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde)	Eingangsstempel der Gemeinde	Eingangsstempel des Landratsamts
<input type="checkbox"/> Erstschrift <input type="checkbox"/> Zweitschrift <input type="checkbox"/> Drittschrift <input type="checkbox"/> weitere Ausfertigung		Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen

<input type="checkbox"/> Antrag auf Baugenehmigung (Art. 64 BayBO)	<input type="checkbox"/> Antrag auf Abgrabungsgenehmigung (Art. 7 BayAbgrG)
<input type="checkbox"/> Änderungsantrag zu einem beantragten / genehmigten Verfahren Aktenzeichen des bisherigen Antrags: _____ Genehmigungsdatum: _____	
<input type="checkbox"/> Antrag auf Vorbescheid (Art. 71 BayBO, Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayAbgrG)	
<input type="checkbox"/> Vorlage im Genehmigungsverfahren (Art. 58 BayBO, Art. 6 Abs. 2 BayAbgrG)	
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans i. S. v. § 12 / § 30 Abs. 1 oder 2 BauGB. Es hält alle Festsetzungen ein. Nr. des Bebauungsplanes / Bezeichnung: _____	
<input type="checkbox"/> Es wird beantragt, die Vorlage als Antrag auf Baugenehmigung weiter zu behandeln, falls die Gemeinde erklärt, dass das Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.	

1. Antragsteller / Bauherr			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort	E-Mail
Vertreter des Antragstellers / Bauherrn			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort	E-Mail

2. Vorhaben	
Genauere Bezeichnung des Vorhabens	
<input type="checkbox"/> Gebäudeklasse nach Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. _____ BayBO <input type="checkbox"/> Sonderbau nach Art. 2 Abs. 4 Nr. _____ BayBO <input type="checkbox"/> Mittelgarage / <input type="checkbox"/> Großgarage (§ 1 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 GaStellV) <input type="checkbox"/> Eine Prüfung des <u>Standortsicherheitsnachweises</u> ist nicht erforderlich; die Erklärung des Tragwerksplaners über die Prüffreiheit nach dem Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorIV (s. Anlage) liegt bei.	
Brandschutznachweis (Angabe nur erforderlich bei Bauvorhaben i. S. v. Art. 62 Abs. 3 Satz 3 BayBO)	<input type="checkbox"/> soll bauaufsichtlich geprüft werden <input type="checkbox"/> wird durch Prüfsachverständigen bescheinigt
<input type="checkbox"/> bauliche Anlage mit Arbeitsstätte mit einem höheren Gefährdungspotential (§ 2 Satz 3 BauVorIV) <input type="checkbox"/> Ein zusätzlicher Plansatz zur Weiterleitung an das Gewerbeaufsichtsamt liegt bei	
Das Bauvorhaben bedarf einer	<input type="checkbox"/> Ausnahme (§ 31 Abs. 1 BauGB) <input type="checkbox"/> Befreiung (§ 31 Abs. 2 BauGB) <input type="checkbox"/> Abweichung (Art. 63 Abs. 1 BayBO – soweit nicht Bescheinigung durch Prüfsachverständigen erfolgt) <input type="checkbox"/> denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis (Art. 6 Abs. 1 DSchG) <input type="checkbox"/> Einzelbaudenkmal <input type="checkbox"/> Ensemble <input type="checkbox"/> Nähe Denkmal
Vorbescheid zu diesem Antrag wurde	<input type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> erteilt <input type="checkbox"/> abgelehnt Aktenzeichen: _____

3. Baugrundstück		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	Verwaltungsgemeinschaft
Bestehende Dienstbarkeiten auf dem Baugrundstück		
<input type="checkbox"/> Abstandsflächen	<input type="checkbox"/> Geh- und Fahrrechte	<input type="checkbox"/> Überbaurechte
<input type="checkbox"/> andere Rechte:		<input type="checkbox"/> Stellplätze
Bestehende Abstandsflächenübernahme		
<input type="checkbox"/> Auf das Grundstück wurden Abstandsflächen aufgrund einer Erklärung i. S. v. Art. 6 Abs. 2 Satz 3 BayBO übernommen. Flur-Nr. und Gemarkung des herrschenden Grundstücks / Bezeichnung des Begünstigten:		

4. Entwurfsverfasser			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
<input type="checkbox"/> bauvorlageberechtigt nach Art. 61 BayBO		<input type="checkbox"/> keine Bauvorlageberechtigung	
<input type="checkbox"/> Abs. 2 Nr. 1	<input type="checkbox"/> Abs. 2 Nr. 2	<input type="checkbox"/> Abs. 3	<input type="checkbox"/> Abs. 4
Listen- / Architektenummer	Land	Berufsbezeichnung	
<input type="checkbox"/> Abs. 6 – 8	Land der Niederlassung	Anzeige / Bescheinigung ist erfolgt in (Bundesland)	
<input type="checkbox"/> Abs. 9	Bauvorlageberechtigter	<input type="checkbox"/> sog. „Besitzständler“ (Art. 61 Abs. 5 BayBO in der bis zum 31.07.2009 geltenden Fassung)	

5. Nachbarn	
Allen Eigentümern benachbarter Grundstücke sind die Bauzeichnungen und der Lageplan zur Unterschrift vorzulegen. Bitte angeben: Flur-Nr., Gemarkung, alle Eigentümer mit Name, Vorname, Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Telefon	
a)	Unterschrift wurde erteilt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
b)	Unterschrift wurde erteilt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c)	Unterschrift wurde erteilt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d)	Unterschrift wurde erteilt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> weitere Nachbarn siehe Anlage	
Antrag auf Benachrichtigung der Eigentümer benachbarter Grundstücke, deren Unterschriften fehlen, durch die Gemeinde gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 3 BayBO <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Antrag auf Absehen von der Nachbarbeteiligung bei Vorbescheidsantrag gem. Art. 71 Satz 4 Halbsatz 2 BayBO <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Antrag auf Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung (nur bei baulichen Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen, Art. 66 Abs. 4 BayBO) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

6. Bei Antrag auf Vorbescheid:
Frage(n), über die im Vorbescheid zu entscheiden ist, siehe <u>Beiblatt</u>

7. Anlagen			
	Anzahl		Anzahl
<input type="checkbox"/> Amtlicher Lageplan (§ 3 Nr. 1 BauVorV)		<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Abstandsflächenübernahme / Abstandsübernahme	
<input type="checkbox"/> Bauzeichnungen (§ 3 Nr. 2 BauVorV)		<input type="checkbox"/> Antrag auf Ausnahme / Befreiung / Abweichung mit Begründung (§ 3 Nr. 9 BauVorV)	
<input type="checkbox"/> Baubeschreibung (§ 3 Nr. 3 BauVorV)		<input type="checkbox"/> UVP-Unterlagen	
<input type="checkbox"/> Standsicherheitsnachweis (§ 3 Nr. 4 BauVorV)		<input type="checkbox"/> statistischer Erhebungsbogen	
<input type="checkbox"/> Kriterienkatalog gemäß (§ 3 Nr. 4 BauVorV) Anlage 2 der BauVorV		<input type="checkbox"/> Weitere Anlagen	
<input type="checkbox"/> Brandschutznachweis (§ 3 Nr. 5 BauVorV)			
<input type="checkbox"/> Berechnungen (§ 3 Nr. 7 BauVorV)			
<input type="checkbox"/> GFZ <input type="checkbox"/> GRZ <input type="checkbox"/> BMZ			

8. Hinweise zum Arbeitsschutz

Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung zu beachten. Sofern es sich bei dem Bauvorhaben um die Errichtung oder Änderung einer Arbeitsstätte zur Beschäftigung von Mitarbeitern handelt, sind zusätzlich die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung zu beachten.

9. Datenschutzrechtliche Hinweise

Die Angaben in dem Antrag und in den nach der Bauvorlagenverordnung beizufügenden Unterlagen werden für das Genehmigungsverfahren bzw. für die Prüfung des Antrags benötigt. Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung des Antrags nicht möglich.

10. Vollmacht

Mit nachstehender Unterschrift bevollmächtigt der Antragsteller / Bauherr den Entwurfsverfasser, Verhandlungen mit der Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit diesem Antrag zu führen und Schriftverkehr mit Ausnahme von Bescheiden und Verfügungen bis zur Entscheidung über den Antrag in Empfang zu nehmen.

ja nein

11. Unterschriften

Entwurfsverfasser

Antragsteller / Bauherr
 Vertreter

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Erläuterungen zum Ausfüllen des Bau- oder Abgrabungsantrags**Vorbemerkung**

Reicht der auf den Vordrucken vorgesehene Raum für die erforderlichen Angaben nicht aus, verwenden Sie bitte gesonderte Blätter und legen Sie diese dem Antrag bei.

Abkürzungen:

BayBO:	Bayerische Bauordnung
BayAbgrG:	Bayerisches Abgrabungsgesetz
BayVwVfG:	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BauVorIV:	Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen
BauGB:	Baugesetzbuch
ZQualVBau:	Verordnung über den Erwerb der Zusatzqualifikation zur Erstellung der bautechnischen Nachweise im Sinn des Art. 62 der Bayerischen Bauordnung – ZusatzqualifikationsverordnungBau

Grundsätzliches

Der Antrag ist bei der für das Baugrundstück zuständigen Gemeinde einzureichen. Diese legt ihn, sofern sie nicht selbst untere Bauaufsichts- bzw. Abgrabungsbehörde ist, der unteren Bauaufsichts- bzw. Abgrabungsbehörde vor. Der Antrag ist grundsätzlich in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Die Erstschrift verbleibt bei der Bauaufsichts- bzw. Abgrabungsbehörde. Die Zweitschrift erhält der Antragsteller mit dem Bescheid über seinen Antrag zurück. Die Drittschrift erhält die Gemeinde. Ist die Gemeinde zugleich untere Bauaufsichts- bzw. Abgrabungsbehörde, genügt es, den Antrag in zweifacher Ausfertigung einzureichen (Art. 64 Abs. 1 BayBO, § 2 Satz 1 BauVorIV; Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG, § 14 BauVorIV). Bei baulichen Anlagen mit Arbeitsstätten mit einem höheren Gefährdungspotential ist gemäß § 2 Satz 3 BauVorIV eine weitere Ausfertigung vorzulegen, die die Bauaufsichtsbehörde an das Gewerbeaufsichtsamt der zuständigen Regierung weiterleitet (vgl. Nrn. 2 und 9 des Antrags).

Anträge auf Genehmigung einer Werbeanlage (soweit sie nicht gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 13 oder Abs. 2 Nr. 6 BayBO verfahrensfrei ist) sind Anträge auf Baugenehmigung, da nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO Werbeanlagen bauliche Anlagen sind.

Die Genehmigungsfreistellung bebauungsplankonformer Abgrabungen nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayAbgrG setzt voraus, dass der Antragsteller bei der Gemeinde geeignete Unterlagen vorlegt, die ihr ermöglichen, zu entscheiden, ob ein Antrag auf vorläufige Untersagung des Vorhabens nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB gestellt werden soll.

Zu 1. – Antragsteller / Bauherr

Ein Vertreter des Antragstellers/Bauherrn ist immer in den Fällen gesetzlicher Vertretung anzugeben. Eine solche liegt insbesondere vor, wenn der Bauherr eine juristische Person ist (z. B. AG, GmbH usw.) oder wenn der Bauherr nicht handlungsfähig ist. Treten mehrere Personen als Bauherren auf, so können sie zur Vereinfachung des Verfahrens einen verantwortlichen Vertreter benennen. Die Bauaufsichtsbehörde kann auch von sich aus verlangen, dass ein Vertreter bestellt wird, der ihr gegenüber die Verpflichtungen des Bauherrn erfüllt (Art. 50 Abs. 2 BayBO); im abgrabungsaufsichtlichen Verfahren gelten insoweit die Regelungen der Art. 17, 18 Abs. 1 BayVwVfG.

Zu 2. – Vorhaben

a) Gebäudeklassen / Sonderbau

Art. 2 Abs. 3 BayBO sieht eine Gliederung der Gebäude in 5 Gebäudeklassen vor. Art. 2 Abs. 4 BayBO bestimmt, welche Vorhaben Sonderbauten sind. Je nachdem, um was für ein Vorhaben es sich handelt, ergeben sich unterschiedliche Konsequenzen für das Verfahren (z. B. kein Genehmigungsfreistellungsverfahren und kein vereinfachtes Verfahren bei Sonderbauten) und für die Erstel-

ler der bautechnischen Nachweise bzw. deren Bescheinigung durch einen Prüfsachverständigen. Diese Festlegungen hinsichtlich der bautechnischen Nachweise gelten auch im Genehmigungsverfahren (Art. 58 Abs. 5 Satz 1 BayBO).

Werden bei einem Antrag auf Abtragungsgenehmigung auch dem Abtragungsbetrieb dienende Gebäude (Art. 1 BayAbgrG) mit umfasst, so gelten hierfür die bauordnungsrechtlichen Anforderungen (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayAbgrG). In diesen Fällen sind daher auch für den Abtragungsantrag Angaben zur Einordnung des Bauvorhabens nach Art. 2 Abs. 3 und 4 BayBO erforderlich.

b) **Bautechnische Nachweise**

Grundsätzlich ist der Entwurfsverfasser im Rahmen seiner Bauvorlageberechtigung auch dazu berechtigt, die bautechnischen Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz zu erstellen (Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayBO). Hierdurch wird die Gesamtverantwortung des bauvorlageberechtigten Entwurfsverfassers für die Planung insgesamt betont.

Für die Erstellung und die Überprüfung der Nachweise der Standsicherheit und des Brandschutzes enthalten Art. 62 Abs. 2 und 3 BayBO jedoch für bestimmte Bauvorhaben abweichende Regelungen, auf die nachfolgend näher eingegangen wird.

Standsicherheitsnachweis:

Bei

- Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 und
- sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind,

muss der Standsicherheitsnachweis von einer hierfür besonders qualifizierten Person erstellt sein, da dieser Nachweis nicht in jedem Fall durch die Bauaufsichtsbehörde, einen Prüfsachverständigen oder ein Prüfamt zu prüfen oder durch einen Prüfsachverständigen zu bescheinigen ist.

Die Berechtigung zur **Erstellung des Standsicherheitsnachweises** bei den oben genannten Fällen haben nach Art. 62 Abs. 2 Satz 1 BayBO

- Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau (i. S. v. Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG) oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung, die in eine entsprechende Liste der Bayerischen Architektenkammer oder der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau eingetragen sind,
- staatlich geprüfte Bautechniker und Handwerksmeister des Maurer-, Betonbauer- oder Zimmererfachs mit dreijähriger zusammenhängender Berufserfahrung und Zusatzqualifikation im Rah-

men ihrer Bauvorlageberechtigung (Liste bei der Handwerkskammer Mittelfranken, § 10 Abs. 3 ZQualVBau) sowie

- Absolventen eines – durch das Bayerische Staatsministerium des Innern als gleichwertig anerkannten – Studiengangs der Fachrichtung Holzbau und Ausbau für bestimmte Bauvorhaben in Holzbauweise im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung.

In Anwendung des Vier-Augen-Prinzips ist darüber hinaus je nach Bauvorhaben zusätzlich eine **Überprüfung des Standsicherheitsnachweises** erforderlich:

Bei

- Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5

findet stets eine Überprüfung des Standsicherheitsnachweises statt; bei Sonderbauten wird der Nachweis durch die Bauaufsichtsbehörde oder durch einen Prüfenieur oder ein Prüfamnt im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde geprüft, im Übrigen im Auftrag des Bauherrn durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt (Art. 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayBO).

Bei

- Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 und
- nicht oder nur zum vorübergehenden Aufenthalt einzelner Personen bestimmten eingeschossigen Gebäuden mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und nicht mehr als 1.600 m² Fläche

findet keine Überprüfung des Standsicherheitsnachweises statt.

Im Übrigen werden bei

- Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,
- Behältern, Brücken, Stützmauern und Tribünen und
- sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe von mehr als 10 m,

die Bauvorhaben unter Anwendung eines **Kriterienkatalogs** gemäß Anlage 2 der BauVorIV einer Einzelfallbetrachtung nach Maßgabe der jeweiligen statisch-konstruktiven Schwierigkeit unterzogen. Sofern die Kriterien nicht ausnahmslos erfüllt sind, ist auch hier eine Bescheinigung durch einen Prüfsachverständigen im Auftrag des Bauherrn erforderlich, bei Sonderbauten eine Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde oder durch einen Prüfenieur oder ein Prüfamnt im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde. Sofern es sich hierbei um Sonderbauten handelt, ist der verbindlich eingeführte Kriterienkatalog (Anlage 1a) bereits mit dem Bauantrag vorzulegen. In den anderen Fällen reicht dagegen die Vorlage mit der Baubeginnsanzeige.

Brandschutznachweis:

Nur bei

- Gebäuden der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten und Mittel- und Großgaragen, muss der Brandschutznachweis von einer hierfür besonders qualifizierten Person erstellt sein.

Die Berechtigung zur **Erstellung des Brandschutznachweises** haben nach Art. 62 Abs. 2 Satz 2 BayBO

- für das Bauvorhaben Bauvorlageberechtigte, die die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen haben und in eine entsprechende Liste der Bayerischen Architektenkammer oder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau eingetragen sind oder
- Prüfsachverständige für Brandschutz als Brandschutzplaner (§ 16 PrüfVBau).

Eine **Überprüfung des Brandschutznachweises** muss bei

- Sonderbauten,
- Mittel- und Großgaragen und
- Gebäuden der Gebäudeklasse 5

erfolgen. Entweder muss der Brandschutznachweis durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz bescheinigt sein oder er wird bauaufsichtlich geprüft (Art. 62 Abs. 3 Satz 3 BayBO). Die Entscheidung über die Art der Prüfung hat der Antragsteller/Bauherr im Bauantrag zu treffen.

c) Ausnahme / Befreiung / Abweichung

Sofern für ein genehmigungspflichtiges Bauvorhaben eine Ausnahme, Befreiung oder Abweichung erforderlich ist, ist der Abweichungsantrag mit dem Bauantrag zu stellen (Art. 63 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BayBO). Der Zulassung einer Abweichung bedarf es jedoch nicht, wenn bautechnische Nachweise durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt werden (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayBO).

Zu 3. – Baugrundstück

Gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 BayBO können sich Abstandsflächen ganz oder teilweise auf das Nachbargrundstück erstrecken, wenn der Nachbar gegenüber der Bauaufsichtsbehörde schriftlich zustimmt. Diese Zustimmung gilt nach Art. 6 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 BayBO auch für und gegen seinen Rechtsnachfolger. Die übernommenen Abstandsflächen müssen zusätzlich zu den für die Bebauung des Nachbargrundstücks vorgeschriebenen Abstandsflächen von der Bebauung freigehalten werden (Art. 6 Abs. 2 Satz 4 BayBO). Dies gilt entsprechend auch für die Übernahme von Abständen aus Gründen des Brandschutzes nach Art. 28 Abs. 2 BayBO oder Art. 30 Abs. 2 BayBO. Der Nachbar hat seine Zustimmung gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde abzugeben. Dabei genügt die bloße Unterschrift im Rahmen des Art. 66 Abs. 1 BayBO nicht als Zustimmung zur Übernahme der Abstandsflächen.

Für diese Zustimmung hat das Staatsministerium des Innern einen Vordruck vorgeschrieben (s. Anlage 5).

Zu 5. – Nachbarbeteiligung

a) Baugenehmigungsverfahren

Hier ist eine (förmliche) Nachbarbeteiligung nach Art. 66 Abs. 1 bis 3 BayBO durchzuführen: Der Bauherr oder sein Beauftragter legt den Nachbarn den Lageplan und die Bauzeichnungen zur Unterschrift vor. Die Unterschrift gilt als Zustimmung.

Gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 3 BayBO kann die Gemeinde auf Antrag des Bauherrn Eigentümer (bzw. Erbbauberechtigte) benachbarter Grundstücke, deren Unterschriften fehlen, benachrichtigen. Ob sie das tut, entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Bauherr ist also für die Durchführung der Nachbarbeteiligung grundsätzlich selbst verantwortlich.

b) Genehmigungsfreistellungsverfahren

aa) Der Bauherr kann auch im Genehmigungsfreistellungsverfahren die normale (förmliche) Nachbarbeteiligung entsprechend Art. 66 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayBO durchführen und den Nachbarn die Eingabepläne zur Unterschrift vorlegen.

bb) Gemäß Art. 58 Abs. 3 Satz 2 BayBO genügt es im Genehmigungsfreistellungsverfahren aber auch, wenn der Bauherr die Nachbarn spätestens gleichzeitig mit der Vorlage bei der Gemeinde benachrichtigt. Wie diese Information erfolgt, steht dem Bauherrn frei.

c) Nachbarbeteiligung bei Vorbescheidsantrag

Bei einem Vorbescheidsantrag kann die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag des Bauherrn nach Art. 71 Satz 4 Halbsatz 2 BayBO von der Anwendung des Art. 66 BayBO absehen. Dies kann z. B. dann sinnvoll sein, wenn der Bauherr die mit dem Vorbescheid zu entscheidenden Fragen zunächst nur „intern“ mit der Bauaufsichtsbehörde – ohne Einschaltung des Nachbarn – klären will. Diese Verfahrensweise scheidet aber aus, wenn über den Vorbescheid nicht ohne den Nachbarn entschieden werden kann, beispielsweise wenn mit dem Vorbescheid bereits über eine Abweichung von einer nachbarschützenden Vorschrift entschieden werden soll.

d) Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung

Nach Art. 66 Abs. 4 BayBO kann die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag des Bauherrn bei baulichen Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen (z. B. Massentierhaltungsbetriebe), die Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung durchführen.

e) Abgrabungsaufsichtliches Verfahren

Sofern die Abgrabung nicht nach Art. 8 BayAbgrG den besonderen Anforderungen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Fünften Teil Abschnitt III des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) unterliegt, gelten die Ausführungen zur Nachbarbeteiligung im bauaufsichtlichen Verfahren grundsätzlich entsprechend (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayAbgrG); die Möglichkeit, auf Antrag von der Nachbarbeteiligung im Vorbescheidsverfahren abzusehen (siehe oben Buchst. c), besteht jedoch nicht.

Zu 7. – Anlagen

Ist für die Abgrabung nach Art. 8 BayAbgrG eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Fünften Teil Abschnitt III des BayVwVfG durchzuführen, muss der Abgrabungsplan nach Art. 78e Abs. 3 BayVwVfG zusätzliche Angaben enthalten. Nach Art. 78d BayVwVfG hat die Abgrabungsbehörde den Antragsteller vor Antragseinreichung auf dessen (nicht formgebundenes) Verlangen über Art und Umfang der für die Umweltverträglichkeitsprüfung voraussichtlich beizubringenden Unterlagen zu unterrichten.

Anlage 1a

An (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde)	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde
		Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen

Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 2 der BauVorIV

1. Antragsteller / Bauherr			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	

2. Ersteller des Standsicherheitsnachweises			
(Werden die Standsicherheitsnachweise durch mehrere Tragwerksplaner erstellt, erfolgt die Koordinierung durch den Unterzeichner)			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
Nachweisberechtigung nach Art. 62 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO			
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		Beruf	

3. Baugrundstück		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	Verwaltungsgemeinschaft

4. Vorhaben
(Besteht ein Vorhaben aus mehreren baulichen Anlagen, so ist der Kriterienkatalog für jede bauliche Anlage gesondert auszufüllen)
Genaue Bezeichnung des Vorhabens

5. Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorIV				
Nr. 1	a)	Die Baugrundverhältnisse sind eindeutig und erlauben eine übliche Flachgründung entsprechend DIN 1054.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	b)	Es liegen keine Gründungen auf setzungsempfindlichem Baugrund vor.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Nr. 2	a)	Bei erddruckbelasteten Gebäuden beträgt die Höhendifferenz zwischen Gründungssohle und Erdoberfläche maximal 4 m.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	b)	Einwirkungen aus Wasserdruck müssen rechnerisch nicht berücksichtigt werden.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Nr. 3	a)	Angrenzende bauliche Anlagen oder öffentliche Verkehrsflächen werden nicht beeinträchtigt.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	b)	Nachzuweisende Unterfangungen oder Baugrubensicherungen sind nicht erforderlich.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Nr. 4	a)	Die tragenden und aussteifenden Bauteile gehen im Wesentlichen bis zu den Fundamenten unversetzt durch.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	b)	Ein rechnerischer Nachweis der Gebäudeaussteifung, auch für Teilbereiche, ist nicht erforderlich.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Nr. 5	a)	Die Geschossdecken sind linienförmig gelagert und dürfen für gleichmäßig verteilte Lasten (kN/m ²) und Linienlasten aus nichttragenden Wänden (kN/m) bemessen werden.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	b)	Geschossdecken ohne ausreichende Querverteilung erhalten keine Einzellasten.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Nr. 6	a)	Die Bauteile der baulichen Anlage oder die bauliche Anlage selbst können mit einfachen Verfahren der Baustatik berechnet oder konstruktiv festgelegt werden. Räumliche Tragstrukturen müssen rechnerisch nicht nachgewiesen werden.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	b)	Besondere Stabilitäts-, Verformungs- und Schwingungsuntersuchungen sind nicht erforderlich.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Nr. 7	a)	Außergewöhnliche sowie dynamische Einwirkungen sind nicht vorhanden.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	b)	Beanspruchungen aus Erdbeben müssen rechnerisch nicht verfolgt werden.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Nr. 8		Besondere Bauarten wie Spannbetonbau, Verbundbau, Leimholzbau und geschweißte Aluminiumkonstruktionen werden nicht angewendet.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Die vorgenannten Kriterien wurden ausnahmslos mit ja beantwortet.			<input type="checkbox"/> ja	
			<input type="checkbox"/> nein	
Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist daher			<input type="checkbox"/> nicht erforderlich.	
			<input type="checkbox"/> erforderlich.	

6. Unterschriften	
Ersteller des Standsicherheitsnachweises	Antragsteller / Bauherr
Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift

zu Anlage 1a

**Erläuterungen zur
„Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs
gemäß Anlage 2 der BauVorIV“**

Grundsätzliches

Die Prüfpflicht für den Standsicherheitsnachweis entfällt nur, wenn alle Kriterien des Kriterienkatalogs ausnahmslos zutreffen. Diese Feststellung trifft der Nachweisersteller. Die Feststellung des Nachweiserstellers wird von der Bauaufsichtsbehörde nicht überprüft.

Erläuterungen zu den einzelnen Kriterien:**Kriterium Nr. 1**

- a) *Die Baugrundverhältnisse sind eindeutig und erlauben eine übliche Flachgründung entsprechend DIN 1054.*
- b) *Es liegen keine Gründungen auf setzungsempfindlichem Baugrund vor.*

„Eindeutig“ sind die Baugrundverhältnisse, wenn im betreffenden Baufeld zweifelsfrei einfache und einheitliche Baugrundverhältnisse vorhanden sind und die Beurteilung der Standsicherheit aufgrund gesicherter Erfahrungen (z. B. aus nahen Nachbarbauvorhaben) erfolgen kann. Die Kontrolle der Baugrundverhältnisse erfolgt während der Bauausführung, z. B. bei Aushub der Baugrube oder bei der Herstellung der Gründungsebene. Bei Fehlen gesicherter Erfahrungen über den Baugrund im Baugelände können eindeutige Baugrundverhältnisse nur dann als gegeben angenommen werden, wenn zur Erstellung des Standsicherheitsnachweises ein geotechnischer Bericht zur Baugrunduntersuchung (geotechnischer Untersuchungsbericht) vorliegt, welcher die relevanten Anforderungen (zulässige Bodenpressungen, Angaben zu Setzungen, Angaben zu Grund- und Schichtenwasser, Angaben zur Baugrubensicherung) bestätigt.

Unter „üblicher Flachgründung entsprechend DIN 1054“ sind Gründungen auf Einzel- und Streifenfundamenten sowie tragende Bodenplatten zu verstehen, die unter Annahme einer linearen Sohldruckverteilung berechnet werden, wobei der einwirkende charakteristische Sohldruck und der aufnehmbare Sohldruck einander gegenübergestellt werden (Annahmen „aufnehmbarer Sohldruck“ nach DIN 1054:2005-01 Anh. A).

„Setzungsempfindlicher Baugrund“ ist in dem Sinn zu verstehen, dass Setzungsbeträge zu erwarten sind, die aufgrund der Baugrundbeschaffenheit und der mechanischen Eigenschaften der Tragkonstruktion einen maßgeblichen Einfluss auf die Standsicherheit haben.

Kriterium Nr. 2

- a) *Bei erddruckbelasteten Gebäuden beträgt die Höhendifferenz zwischen Gründungssohle und Erdoberfläche maximal 4 m.*
- b) *Einwirkungen aus Wasserdruck müssen rechnerisch nicht berücksichtigt werden.*

Die „Höhendifferenz zwischen Gründungssohle und Erdoberfläche“, auf der die Erddruckbelastung anfällt, bezieht sich sowohl auf wesentliche tragende Bauteile als auch auf das Gesamtbauwerk (z. B. Hanglage).

„Wasserdruck muss rechnerisch nicht berücksichtigt werden“ bezieht sich sowohl auf wesentliche tragende Bauteile als auch auf das Gesamtbauwerk (z. B. bei erforderlicher Auftriebssicherung).

Kriterium Nr. 3

- a) *Angrenzende bauliche Anlagen oder öffentliche Verkehrsflächen werden nicht beeinträchtigt.*
- b) *Nachzuweisende Unterfangungen oder Baugrubensicherungen sind nicht erforderlich.*

Eine Beeinträchtigung von angrenzenden baulichen Anlagen oder öffentlichen Verkehrsflächen bezieht sich ausschließlich auf deren Standsicherheit.

Erforderliche Unterfangungen sind aufgrund DIN 4123:2000-09 Abschnitt 4 Buchst. f und Abschnitt 10.3 rechnerisch nachzuweisen (End- und Zwischenzustände) und gemäß Abschnitt 9 auszuführen. Auf den rechnerischen Nachweis kann für Bauzustände nur dann verzichtet werden, wenn ausnahmslos alle Randbedingungen gemäß Abschnitt 10.2 Buchst. d eingehalten sind.

Kriterium Nr. 4

- a) *Die tragenden und aussteifenden Bauteile gehen im Wesentlichen bis zu den Fundamenten unversetzt durch.*
- b) *Ein rechnerischer Nachweis der Gebäudeaussteifung, auch für Teilbereiche, ist nicht erforderlich.*

Unter „tragenden und aussteifenden Bauteilen“ sind solche Bauteile zu verstehen, die sowohl Vertikallasten abtragen als auch zur Aussteifung des Bauwerkes erforderlich sind.

Nur vertikallasttragende Wände und Stützen dürfen mit Über- oder Unterzügen abgefangen werden, solange die Aussteifungssysteme nicht betroffen werden.

Der Nachweis der Aussteifung bzw. der Aufnahme planmäßiger Horizontalkräfte für Gebäude und für Bauwerksteile (z. B. Wände oder Decken) ist nicht erforderlich, wenn aufgrund der Anzahl und der konstruktiven Ausbildung der aussteifenden Bauteile zweifelsfrei die horizontalen Belastungen und Stabilisierungskräfte ohne explizite Nachweise sicher in die Gründung abgeleitet werden können. Ein Nachweis der Aussteifung ist z. B. zu führen bei Hallen oder Skelettbauten mit aussteifenden vertikalen oder horizontalen Verbänden, Rahmen, Scheiben oder Kernen.

Kriterium Nr. 5

- a) *Die Geschossdecken sind linienförmig gelagert und dürfen für gleichmäßig verteilte Lasten (kN/m^2) und Linienlasten aus nichttragenden Wänden (kN/m) bemessen werden.*
- b) *Geschossdecken ohne ausreichende Querverteilung erhalten keine Einzellasten.*

Geschossdecken mit ausreichender Querverteilung (z. B. Stahlbetondecken) fallen unter dieses Kriterium, wenn

- eine linienförmige, starre Lagerung in der Berechnung angenommen werden darf,
- nur Flächenlasten inklusive Trennwandzuschlag zu berücksichtigen sind und
- der Nachweis von Einzel- und Linienlasten mit einfachen Methoden (z. B. Tragstreifen nach Heft 240 des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton) erfolgen kann.

Geschossdecken ohne ausreichende Querverteilung (z. B. Holzbalkendecken, Ziegeldecken) fallen unter dieses Kriterium, wenn

- eine linienförmige, starre Lagerung in der Berechnung angenommen werden darf,
- nur Flächenlasten inklusive Trennwandzuschlag zu berücksichtigen sind und
- der Nachweis von Einzel- und Linienlasten mit gesondert bemessenen Bauteilen erfolgt.

Kriterium Nr. 6

- a) *Die Bauteile der baulichen Anlage oder die bauliche Anlage selbst können mit einfachen Verfahren der Baustatik berechnet oder konstruktiv festgelegt werden. Räumliche Tragstrukturen müssen rechnerisch nicht nachgewiesen werden.*
- b) *Besondere Stabilitäts-, Verformungs- und Schwingungsuntersuchungen sind nicht erforderlich.*

Zu „einfachen Verfahren der Baustatik“ gehört z. B. die Anwendung von einfachen Formeln und Tabellen für Stab-, Platten- und Scheibentragwerke. Werden Rechenprogramme (Stabwerksprogramme, FEM-Programme für Platten oder Scheibentragwerke) angewendet, so müssen die Bemessung wesentlicher Bauteile bzw. die Bemessungsschnittgrößen durch den Tragwerksplaner durch einfache Vergleichsrechnungen kontrolliert und dokumentiert werden.

Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn räumliche Systeme durch Zerlegung in einfache ebene Systeme nachgewiesen werden können. Dazu zählen z. B. übliche Dachkonstruktionen (z. B. Pfetten-, Walm-dächer).

„Besondere Stabilitätsuntersuchungen“ sind nicht:

- Knicknachweis einer Pendelstütze,
- Kippnachweis von Einfeldträgern, die mit dem zulässigen Abstand der Kippaussteifungen geführt werden und die aufgrund der Randbedingungen keine weitere Verfolgung der Stabilisierungskräfte erfordern.

„Besondere Verformungsuntersuchungen“ sind nicht:

- einfache Durchbiegungsnachweise an ebenen Systemen ohne Berücksichtigung von Einwirkungen aus Temperatur und Schwinden,
- Durchbiegungsnachweise, bei denen das Kriechen nur mit einem pauschalen Faktor berücksichtigt wird.

„Besondere Schwingungsuntersuchungen“ sind nicht:

- Ermittlungen der Eigenfrequenz am Einmassenschwinger oder an einfachen Einfeldträgern.

Das Kriterium ist z. B. nicht erfüllt für:

- Berechnungen nach Theorie 2. Ordnung,
- Biegedrillknick- und Beulnachweise,
- Tragwerke, bei denen der Feuerwiderstand der tragenden Elemente mit Ingenieurmethoden bestimmt wird (sog. „heiße Bemessung“).

Kriterium Nr. 7

- a) Außergewöhnliche sowie dynamische Einwirkungen sind nicht vorhanden.*
- b) Beanspruchungen aus Erdbeben müssen rechnerisch nicht verfolgt werden.*

Außergewöhnliche und dynamische Einwirkungen sind in DIN 1055-100 definiert.

Unter das Kriterium fallen dynamische Einwirkungen, die gemäß bauaufsichtlich eingeführtem Regelwerk bei der Berechnung durch ruhende Ersatzlasten ersetzt werden und für die kein Ermüdungsnachweis (Nachweis der Schwingbreite) erforderlich ist.

Das Kriterium ist z. B. nicht erfüllt für:

- Tragwerke unter Anpralllasten durch LKW oder vergleichbar schwere Fahrzeuge,
- Kranbahnen,
- Brücken,

- schwingungsanfällige Bauwerke nach DIN 1055.

Kriterium Nr. 8

Besondere Bauarten wie Spannbetonbau, Verbundbau, geklebte Holzkonstruktionen und geschweißte Aluminiumkonstruktionen werden nicht angewendet.

Die Aufzählung ist beispielhaft und in Verbindung mit Kriterium Nr. 6 zu sehen.

Unter „besondere Bauarten“ fallen nicht:

- zugelassene Spannbetonhohldielen / Betonhohldielen mit Typenprüfung bei Einhaltung des festgelegten Anwendungsbereiches,
- andere zugelassene Fertigteilplatten mit Typenprüfung bei Einhaltung des festgelegten Anwendungsbereiches,
- Beton-Halbfertigteilelemente mit statisch mitwirkender Ortbetonschicht z. B. für Wände und Decken,
- Brettschichtholzquerschnitte als gerade Balken (z. B. Deckenbalken, Sparren und Pfetten),
- Wintergarten- und Treppenkonstruktionen nach Handwerksregeln.

Unter „besondere Bauarten“ fallen z. B. auch:

- Ganzglaskonstruktionen,
- Seiltragwerke,
- Nagelplattenbinder mit Stützweiten über 12 m.

Anlage 2

An (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde)	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde
		Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen

Baubeschreibung zum Bauantrag vom

(Datum)

1. Antragsteller / Bauherr			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	

2. Vorhaben	
Genauere Bezeichnung des Vorhabens	
Gebäudeklasse: Gebäudehöhe: (Art. 2 Abs. 3 Satz 2 BayBO) <input type="checkbox"/> Sonderbau (Art. 2 Abs. 4 BayBO)	
<input type="checkbox"/> Einzelbaudenkmal / Ensemble	
Teile des Baues	Zu verwendende Baustoffe, Bauteile, Bauarten (nur auszufüllen, soweit die Angaben nicht den Bauzeichnungen entnommen werden können)
Außenwände einschl. Putz, Dämmstoffe, Bekleidungen	
Tragende Wände, Stützen	
Trennwände	
Brandwände, Wände anstelle von Brandwänden	
Decken	
Fußbodenaufbau	
Tragwerk des Daches	
Dachhaut, Dämmstoffe	
Treppen	
Treppenraumwände einschl. Türen	
Wände notw. Flure einschl. Türen	
Sonstige ergänzende Angaben	

3. Baugrundstück		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	Verwaltungsgemeinschaft
(nur auszufüllen, soweit die Angaben nicht den Bauzeichnungen entnommen werden können)		
Höchstgrundwasserstand:	Baugrund:	

4. Angaben zum Vorhaben		
<input type="checkbox"/> Verkaufsstätte	Fläche der Verkaufsräume einschließlich Ladenstraßen	m ²
	<input type="checkbox"/> Verkaufsstätte nach Vkv	
<input type="checkbox"/> Versamlungsstätte	Fläche der Versammlungsräume insgesamt	m ²
	Anzahl der Besucherplätze	
	<input type="checkbox"/> Versamlungsstätte nach VStättV	
<input type="checkbox"/> Gaststätte	Fläche der Gasträume:	m ²
	Anzahl der Gastplätze in den Gasträumen	
	Freischankfläche:	m ²
	Gastplätze der Freischankfläche	
	<input type="checkbox"/> Versamlungsstätte nach VStättV	
<input type="checkbox"/> Beherbergungsstätte	Anzahl der Beherbergungsräume:	
	Anzahl der Betten:	
	<input type="checkbox"/> Beherbergungsstätte nach BStättV	
<input type="checkbox"/> Arbeitsstätte mit höherem Gefährdungspotential	Zahl der Beschäftigten:	
	Art der Tätigkeit:	
	Art der zu verwendenden Rohstoffe:	
	Art der herzustellenden Erzeugnisse:	
	Lagerung der Rohstoffe und Erzeugnisse, soweit sie explosionsgefährlich oder gesundheitsgefährdend sind:	
	Chemische und physikalische Einwirkungen auf die Beschäftigten und die Nachbarschaft:	
<input type="checkbox"/> weitere Angaben siehe Anlage		

5. Feuerungsanlagen und Brennstofflagerung					
5.1 Feuerstätten (Art, Verwendungszweck, Brennstoffart, Nennleistung in kW)					
5.2 Abgasleitungen und Kamine (Schornsteine)					
Abgasleitung oder Kamin	Bauart, Baustoffe	Anzuschließende Feuerstätten		Lichter Querschnitt	
		Art	Zahl	Rechteckig: cm x cm	Rund: Durchmesser cm
1					
2					
3					
5.3 Brennstofflagerung					
Art des Brennstoffes		Lagermenge	Lagerort		

6. Stellplätze

Es werden _____ Stellplätze errichtet

auf dem Baugrundstück

auf dem Grundstück Fl.Nr. _____ ; Sicherung durch _____

Anzahl der Stellplätze für Menschen mit Behinderung: _____

Es werden _____ Stellplätze abgelöst.

7. Kinderspielplätze

Es wird / werden _____ Kinderspielplatz / -plätze mit der Größe von _____ m² errichtet;

auf dem Baugrundstück

auf dem Grundstück Fl.Nr. _____ ; Sicherung durch _____

8. Grundflächenzahl / Geschossflächenzahl / Baumassenzahl

Berechnungen siehe Beiblatt

Grundstücksfläche (nach § 19 Abs. 3 BauNVO)	m ²	
Grundfläche (nach § 19 Abs. 2 und 4 BauNVO)	m ²	Grundflächenzahl
Geschossfläche (nach § 20 Abs. 2 und 3 BauNVO)	m ²	Geschossflächenzahl
Baumasse (nach § 21 BauNVO)	m ³	Baumassenzahl

9. Wohnfläche / Gewerbliche Nutzfläche / Brutto-Rauminhalt / Fläche der Nutzungseinheiten

Wohnfläche (nach Wohnflächenverordnung) _____ m² Gewerbliche Nutzfläche _____ m²

Brutto-Rauminhalt nach DIN 277-1 in m³ (Gebäude, Gebäudeteil) _____

Brutto-Grundfläche der Nutzungseinheiten nach DIN 277-1 in m² _____

Anzahl der Wohnungen: _____ davon barrierefreie Wohnungen: _____

10. Abbaufäche (bei Abgrabungen)

Beantragte Abbaufäche: _____ m² Noch nicht rekultivierte/renaturierte Fläche: _____ m²
(bei Erweiterungsvorhaben)

11. Baukosten

Baukostenberechnung nach DIN 276, Kostengruppen 300, 400, 500, 620, 700, getrennt nach Gebäuden

Gebäude	umbauter Raum	€ je m ³	Gesamtkosten inkl. MWSt.
a)	m ³	€	€
b)	m ³	€	€
c)	m ³	€	€
d)	m ³	€	€
Gesamtkosten			€

12. Sonstige ergänzende Angaben siehe Beiblatt

(z. B. Erläuterung der Werbeanlage, des Abbruchs, der Rekultivierung/Renaturierung usw.)

13. Unterschriften

Entwurfsverfasser

Antragsteller / Bauherr

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Anlage 3

An (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde)	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde
	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der Gemeinde	
Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen		

Stellungnahme der Gemeinde

(§ 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG)

1. Antragsteller / Bauherr			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	

2. § 12 / § 30 BauGB	
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgenden qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) / vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB):	
Nr. / Bezeichnung	Gebietsart nach BauNVO
Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Bebauungsplanverfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

3. § 34 BauGB	
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB)	
<input type="checkbox"/> in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB)	
<input type="checkbox"/> im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB);	
Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete nach der BauNVO (§ 34 Abs. 2 BauGB)	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Wenn ja, welchem?
Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein, wahrt die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und beeinträchtigt das Ortsbild nicht (§ 34 Abs. 1 BauGB)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Es liegt eine Satzung vor nach	
<input type="checkbox"/> § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB	<input type="checkbox"/> § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB <input type="checkbox"/> § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

4. § 35 BauGB	
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB)	
<input type="checkbox"/> im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans	
Gebietsart nach BauNVO:	
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. BauGB	Öffentliche Belange stehen entgegen
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 2 BauGB	Öffentliche Belange werden beeinträchtigt
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. BauGB	Öffentliche Belange, ausgenommen die in § 35 Abs. 4 Satz 1 BauGB genannten, werden beeinträchtigt
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB	Öffentliche Belange, ausgenommen die in § 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB genannten, werden beeinträchtigt
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

5. § 33 BauGB

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgenden Bebauungsplans, für den die Aufstellung beschlossen ist (§ 33 BauGB):
 Nr. / Bezeichnung

Gebietsart nach BauNVO

Besitzt der Bebauungsplan die formelle Planreife nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB? ja nein

Das Bauvorhaben entspricht den künftigen Festsetzungen ja nein

Der Antragsteller hat die künftigen Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger anerkannt (Erklärung nach § 33 BauGB liegt bei) ja nein

Das Bauvorhaben kann vor Durchführung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zugelassen werden (§ 33 Abs. 2 und 3 BauGB) ja nein

Die Beteiligung nach § 33 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde durchgeführt ja nein

6. § 31 BauGB

Das Einvernehmen wird erteilt zu Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB ja nein

Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB ja nein

7. §§ 14, 15 BauGB

Zu Ausnahmen von der Veränderungssperre wird das Einvernehmen erteilt ja nein

Zurückstellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird beantragt

Aussetzung der Entscheidung nach § 15 Abs. 3 BauGB wird beantragt

Vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB, Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 BayBO, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e BayAbgrG wird beantragt

8. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschriften nach Art. 81 BayBO:
 Nr. / Bezeichnung

Zu Abweichungen wird das Einvernehmen erteilt ja nein

9. Abstandsflächen (Art. 6 Abs. 7 BayBO)

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich einer Satzung nach Art. 6 Abs. 7 BayBO

die Vorgaben der Satzung werden eingehalten

die Vorgaben der Satzung werden nicht eingehalten einer Abweichung von der Satzung wird zugestimmt

10 Zufahrt

Die Zufahrt ist gesichert

durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche (Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO)

nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 BayBO nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 BayBO nach Art. 4 Abs. 3 BayBO

Die Zufahrt ist nicht gesichert

Die Zufahrt ist nicht erforderlich

11 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist gesichert durch Zentrale Wasserversorgung eigenen Brunnen

sonstige Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist nicht gesichert

Die Wasserversorgung ist nicht erforderlich

12 Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch

Kanalisation im Mischsystem Trennsystem

Klei nkläranlage sonstige Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung ist nicht gesichert

Die Abwasserbeseitigung ist nicht erforderlich

13 Schutzgebiete

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt in einem

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Naturschutz-/Landschaftsschutzgebiet | <input type="checkbox"/> Wasserschutzgebiet |
| <input type="checkbox"/> Überschwemmungsgebiet | <input type="checkbox"/> sonstigen Schutzgebiet |

14. Sonstige AngabenDas Vorhaben betrifft Belange des Denkmalschutzes ja neinDas Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 165 BauGB ja neinDas Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 171d BauGB ja neinDas Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 172 BauGB ja neinDas Vorhaben liegt im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens ja nein

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt in der Nähe (bitte jeweils Entfernung in Metern angeben)

- | | | | |
|--|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> einer Bundesautobahn | m | <input type="checkbox"/> einer Bundesstraße | m |
| <input type="checkbox"/> einer Staatsstraße | m | <input type="checkbox"/> einer Kreisstraße | m |
| <input type="checkbox"/> einer Eisenbahnanlage | m | <input type="checkbox"/> einer KV-Starkstromleitung | m |
| <input type="checkbox"/> eines Waldes | m | <input type="checkbox"/> eines öffentlichen Gewässers | m |
| <input type="checkbox"/> eines Flughafens | m | <input type="checkbox"/> einer Flugsicherungsanlage | m |
| <input type="checkbox"/> eines militärischen Schutzbereiches | m | <input type="checkbox"/> Sonstiges: | m |

15. Verfahren

Der Lageplan weist folgende Mängel auf:

Die Nachbarunterschriften sind vollständig

-
- ja
-
- nein

Auf Antrag des Antragstellers / Bauherm wurden Nachbarn, deren Unterschrift fehlt, benachrichtigt

-
- ja (Nachweis bzw. Verweigerung liegt bei)
-
- nein

16. Schlussfeststellung

Das Vorhaben wurde behandelt

-
- mit Beschluss vom
-
- als Angelegenheit der laufenden Verwaltung

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt ja nein

Auf die beigefügten Unterlagen (Anl. 1 bis) wird Bezug genommen.

17. Unterschrift

Datum

Gemeinde

Unterschrift

(Siegel)

zu Anlage 4**Erläuterungen zum Ausfüllen der Beseitigungsanzeige****Vorbemerkung**

Reicht der auf dem Vordruck „Beseitigungsanzeige“ vorgesehene Raum für die erforderlichen Angaben nicht aus, verwenden Sie bitte gesonderte Blätter und legen Sie diese dem Antrag bei.

Die Beseitigung baulicher Anlagen ist – sofern diese nicht gemäß Art. 57 Abs. 5 Satz 1 BayBO gänzlich verfahrensfrei ist – mindestens einen Monat vorher der Gemeinde und der unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Vor Ablauf des Monats darf mit der Beseitigung nicht begonnen werden.

Der Beginn der Beseitigung ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen, Art. 57 Abs. 5 Satz 6 i. V. m. Art. 68 Abs. 5 Nr. 3, Abs. 7 BayBO; hierfür ist der Vordruck „Baubeginnsanzeige“ zu verwenden.

Die für die Beseitigung eines Baudenkmals erforderliche denkmalschutzrechtliche Erlaubnis kann mit diesem Vordruck ebenfalls beantragt werden.

Zu 4. und 5. – Angaben zum Vorhaben und Anlagen:

Für die Beantwortung der Frage, welche Anforderungen an den Nachweis der (fortdauernden) Standsicherheit zu stellen sind, stellt Art. 57 Abs. 5 BayBO auf das fortbestehende Gebäude ab, da es auf dessen Standsicherheit ankommt.

Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 2 muss die Standsicherheit des Gebäudes, an das das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, von einem Tragwerksplaner im Sinn des Art. 62 Abs. 2 Satz 1 erster Spiegelstrich und Satz 3 BayBO bestätigt sein, Art. 57 Abs. 5 Satz 3 BayBO.

Bei sonstigen nicht freistehenden Gebäuden muss die Standsicherheit des Gebäudes, an das das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt sein; Entsprechendes gilt, wenn sich die Beseitigung auf andere Weise auf die Standsicherheit anderer Gebäude auswirken kann, Art. 57 Abs. 5 Satz 4 BayBO. Eine Bestätigung bzw. Bescheinigung ist nicht erforderlich, wenn es sich um einen Anbau an ein verfahrensfreies Gebäude handelt.

Besonderheiten bei angebauten land- oder forstwirtschaftlich genutzten Gebäuden:

Wird ein land- oder forstwirtschaftlich genutztes Gebäude an ein freistehendes (Wohn-)Gebäude der Gebäudeklasse 1 angebaut, fällt das land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude unter die Gebäudeklasse 1b (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b BayBO), während das zuvor freistehende Gebäude nunmehr als nicht mehr freistehendes Gebäude zu einem Gebäude der Gebäudeklasse 2 wird.

Sofern später das angebaute landwirtschaftliche Gebäude beseitigt werden und ein Gebäude (bisher) der Gebäudeklasse 2 bestehen bleiben soll, ist daher nach Art. 59 Abs. 5 Satz 3 BayBO (nur) die Bestätigung eines Tragwerksplaners im Sinn des Art. 62 Abs. 2 Satz 1 BayBO erforderlich.

Soll jedoch später das angebaute (Wohn-)Gebäude beseitigt werden und das landwirtschaftliche Gebäude als Gebäude der Gebäudeklasse 1b bestehen bleiben, ist nach Art. 57 Abs. 5 Satz 4 BayBO die Bescheinigung der Standsicherheit durch einen Prüfsachverständigen erforderlich. Die Bestätigung eines Tragwerksplaners genügt in diesem Fall nicht, da Art. 57 Abs. 5 Satz 3 BayBO ausweislich des Gesetzeswortlauts (Gebäude der Gebäudeklasse 2) nicht einschlägig ist. Diese generelle Forderung kann hingenommen werden, da landwirtschaftliche Gebäude, die immer unter Gebäudeklasse 1 fallen, mitunter große Ausmaße haben können und im Einzelfall die unteren Bauaufsichtsbehörden auf der Grundlage von § 1 Abs. 5 BauVorlV eine sachgerechte Lösung treffen können. So kann Berücksichtigung finden, ob nach Art. 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BayBO für die Errichtung des landwirtschaftlichen Gebäudes die Bescheinigung eines qualifizierten Tragwerkplaners genügen würde.

Anlage 5

An (untere Bauaufsichtsbehörde)	Nr. im Bauantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde
Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen		

Zustimmung gem. Art. 6 Abs. 2 BayBO zur	
<input type="checkbox"/> Abstandsflächenübernahme	<input type="checkbox"/> Abstandsübernahme

1. Antragsteller / Bauherr			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	

2. Baugrundstück und Beschreibung der baulichen Anlage		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	Verwaltungsgemeinschaft
Länge der baulichen Anlage	Abstand zur Nachbargrenze Minimaler Abstand	Maximaler Abstand

3. Nachbar			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	

4. Nachbargrundstück		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	Verwaltungsgemeinschaft

5. Beschreibung und Darstellung der erforderlichen Abstandsflächen		
Erforderliche Abstandsflächen der baulichen Anlage	Auf dem Baugrundstück einhaltbare Abstandsflächen	Auf das Nachbargrundstück zu übernehmende Abstandsflächen
<input type="checkbox"/> Darstellung siehe Anlage (In dem Plan sind im Maßstab 1:200 (1 cm = 2 m) darzustellen: Grenzverlauf zwischen Grundstück und Nachbargrundstück, auf den Grundstücken bereits vorhandene Gebäude, geplante(s) Gebäude (in rot), notwendige Abstandsflächen)		

6. Beschreibung und Darstellung der erforderlichen Abstände		
Erforderliche Abstände nach	Auf dem Baugrundstück einhaltbare Abstände	Auf das Nachbargrundstück zu übernehmende Abstände
<input type="checkbox"/> Art. 28 Abs. 2 BayBO <input type="checkbox"/> Art. 30 Abs. 2 BayBO		
<input type="checkbox"/> Darstellung siehe Anlage (In dem Plan sind im Maßstab 1:200 (1 cm = 2 m) darzustellen: Grenzverlauf zwischen Grundstück und Nachbargrundstück, auf den Grundstücken bereits vorhandene Gebäude, geplante(s) Gebäude (in rot), notwendige Abstände)		

7. Erklärung der Abstandsflächen- / Abstandsübernahme durch den Nachbarn

- Ich bin verfügungsberechtigter (Allein-)Eigentümer des unter 4. näher bezeichneten Grundstücks.
- Ich bin verfügungsberechtigter Miteigentümer des unter 4. näher bezeichneten Grundstücks.
- Ich bin Miteigentümer des unter 4. näher bezeichneten Grundstücks und handle für die übrigen Miteigentümer mit Vollmacht (liegt bei).
- Ich verpflichte mich gegenüber dem Bauherrn unter 1., die Erstreckung der unter 5. beschriebenen Abstandsflächen auf mein unter 4. näher bezeichnetes Grundstück zu dulden, soweit sie auf dieses zu liegen kommen, also mit einer Tiefe von m.
- Mir ist bekannt, dass
- diese Flächen von solchen baulichen Anlagen freizuhalten sind, die nach der Bayer. Bauordnung innerhalb der Abstandsflächen nicht zulässig sind und Gebäude auf meinem Grundstück die zusätzliche erforderlichen Abstandsflächen einzuhalten haben,
 - diese Zustimmung gem. Art. 6 Abs. 2 BayBO für und gegen meine Rechtsnachfolger gilt.
- Ich verpflichte mich gegenüber dem Bauherrn unter 1., die Erstreckung der unter 6. beschriebenen Abstände auf mein unter 4. näher bezeichnetes Grundstück zu dulden, soweit sie auf dieses zu liegen kommen, also mit einer Tiefe von m.
- Mir ist bekannt, dass
- Gebäude auf meinem Grundstück die dadurch zusätzlich erforderlichen Abstände einzuhalten haben, sofern sie von der entsprechenden Anforderung der Bayer. Bauordnung nicht ausdrücklich ausgenommen sind,
 - diese Zustimmung gem. Art. 6 Abs. 2 BayBO für und gegen meine Rechtsnachfolger gilt.

8. Unterschriften

Antragsteller / Bauherr	Nachbar
Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift

zu Anlage 5**Erläuterungen zur Zustimmung gem. Art. 6 Abs. 2 BayBO zur
Abstandsflächenübernahme / Abstandsübernahme****Vorbemerkung**

Gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 BayBO dürfen sich Abstandsflächen sowie Brandschutzabstände nach Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 30 Abs. 2 BayBO ganz oder teilweise auf das Nachbargrundstück erstrecken, wenn der Nachbar gegenüber der Bauaufsichtsbehörde schriftlich zustimmt. Die Zustimmung gilt auch für und gegen seinen Rechtsnachfolger, Art. 6 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 BayBO.

Der Nachbar hat seine Zustimmung gesondert gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde abzugeben. Die bloße Unterschrift auf dem Lageplan und den Bauzeichnungen im Rahmen des Art. 66 Abs. 1 BayBO genügt nicht als Zustimmung zur Übernahme der Abstandsflächen/Abstände. Die Zustimmung hat zur Folge, dass die Fläche, auf die eine Abstandsfläche übernommen wird, von solchen baulichen Anlagen freizuhalten ist, die nach der BayBO innerhalb der Abstandsflächen nicht zulässig sind, und Gebäude auf diesem Grundstück die zusätzlich erforderliche Abstandsfläche einzuhalten haben, Art. 6 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Gebäude auf dem Nachbargrundstück haben die zusätzlich erforderlichen Brandschutzabstände einzuhalten, sofern sie von der entsprechenden Anforderung der BayBO nicht ausdrücklich ausgenommen sind. Zudem ist darauf zu achten, dass die auf dem Nachbargrundstück bereits vorhandenen Gebäude noch die erforderlichen Abstandsflächen/Abstände einhalten; andernfalls würden diese nachträglich bauordnungswidrig.

Die untere Bauaufsichtsbehörde hat die Zustimmung zu den Bauakten zu nehmen und zusätzlich in geeigneter Form auf Dauer so aufzubewahren, dass für ein Grundstück jederzeit das Bestehen derartiger Erklärungen schnell geklärt werden kann. Wer ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat Anspruch auf Auskunft, ob eine Abstandsflächen-/Abstandsübernahmeerklärung vorhanden ist.

Zu 5. und 6. – Beschreibung und Darstellung der erforderlichen Abstandsflächen / Abstände

Die geforderten Maße sind genau anzugeben.

Die erforderlichen Abstandsflächen ergeben sich entweder aus dem Gesetz (Art. 6 Abs. 5 und 6 BayBO), aus den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder aus einer Satzung nach Art. 6 Abs. 7 oder Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 BayBO. Art. 6 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 7 BayBO enthalten den grundsätzlichen Vorrang der Festsetzungen in Satzungen gegenüber den Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 5 und 6 BayBO. Will die Gemeinde trotz Festsetzungen, die Auswirkungen auf die Abstandsflächen haben, an den bauordnungsrechtlichen Regelungen festhalten, muss das im Bebauungsplan bzw. in der Satzung ausdrücklich angeordnet sein.

Die erforderlichen Brandschutzabstände ergeben sich aus Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 30 Abs. 2 BayBO.

Auf eine sorgfältige und in jeglicher Hinsicht eindeutige Darstellung ist zu achten. Die Darstellung der für die Abstandsflächen/Abstände relevanten Teile der Gebäude und Grundstücke im Maßstab 1:200 ist ausreichend; sie muss jedoch durch einen bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser erfolgen. Die unteren Bauaufsichtsbehörden stehen für Beratung und Hilfestellung zur Verfügung.

Zu 7. und 8. – Erklärung und Unterschrift

Liegt das Nachbargrundstück, auf das Abstandsflächen/Abstände übernommen werden, im Miteigentum mehrerer Personen, ist entweder die Unterschrift sämtlicher Miteigentümer oder die Unterschrift eines für die übrigen Miteigentümer mit Vollmacht handelnden Miteigentümers erforderlich. Der Bauherr trägt das Risiko, dass eine ordnungsgemäße Zustimmungserklärung vorliegt.

Anlage 6

An (untere Bauaufsichtsbehörde)	Nr. im Bauantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde
Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen		

**Bestimmung des Verantwortlichen
für die Einhaltung der bauaufsichtlichen Anforderungen an die Standsicherheit
bei der Bauausführung gem. Art. 77 Abs. 3 Satz 1 BayBO
bei Vorhaben im Sinn des Art. 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BayBO**

1. Antragsteller / Bauherr			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
2. Vorhaben			
Genauere Bezeichnung des Vorhabens			
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des Art. 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BayBO			
3. Baugrundstück			
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde	
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	Verwaltungsgemeinschaft	
4. Verantwortlicher gemäß Art. 77 Abs. 3 Satz 1 BayBO			
<input type="checkbox"/> Ersteller des Standsicherheitsnachweises (Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO)			
<input type="checkbox"/> Anderer Tragwerksplaner (Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO)			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
Listen- / Architektenummer	Land	Berufsbezeichnung	
5. Unterschriften			
Verantwortlicher		Antragsteller / Bauherr	
Datum, Unterschrift		Datum, Unterschrift	

Erläuterungen zum Ausfüllen des Vordrucks

„Bestimmung des Verantwortlichen für die Einhaltung der bauaufsichtlichen Anforderungen an die Standsicherheit bei der Bauausführung gem. Art. 77 Abs. 3 Satz 1 BayBO bei Vorhaben im Sinn des Art. 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BayBO“

1. Bei den Vorhaben im Sinn von Art. 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BayBO handelt es sich um nicht oder nur zum vorübergehenden Aufenthalt einzelner Personen bestimmte eingeschossige Gebäude mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und nicht mehr als 1.600 m² Fläche. In den Anwendungsbereich dieser Vorschrift fallen beispielsweise landwirtschaftliche Viehställe und gewerbliche Lagergebäude.

Wer für diese Vorhaben nachweisberechtigt ist, ist in Art. 62 Abs. 2 BayBO geregelt.

2. Bei Vorhaben im Sinn des Art. 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BayBO verlangt Art. 77 Abs. 3 Satz 1 BayBO darüber hinaus einen Verantwortlichen für die Einhaltung der bauaufsichtlichen Anforderungen an die Standsicherheit auch bei der Bauausführung. Das ist grundsätzlich der Ersteller des Standsicherheitsnachweises nach Art. 62 Abs. 2 Satz 1 BayBO. Gem. Art. 77 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz BayBO kann der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde auch einen anderen verantwortlichen Tragwerksplaner im Sinn des Art. 62 Abs. 2 Satz 1 BayBO benennen.

Nicht erforderlich ist ein derartiger Verantwortlicher für die Bauausführung bei land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs- sowie gewerblichen Lagergebäuden mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und Grundflächen von nicht mehr als 500 m² oder mit Grundflächen von nicht mehr als 1.600 m², sofern sie statisch einfach sind (Art. 77 Abs. 3 Satz 2 BayBO).

3. Bei Bauvorhaben im Sinn des Art. 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BayBO ist dieser Vordruck spätestens zusammen mit der Baubeginnsanzeige der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Anlage 7

An (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde)	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde
		Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen

Baubeginnsanzeige (Art. 68 Abs. 5 BayBO)

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungspflichtiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 7 BayBO). Dies gilt auch für Vorhaben, die unter das Genehmigungsverfahren (Art. 58 BayBO) fallen und für die Beseitigung baulicher Anlagen (Art. 57 Abs. 5 BayBO).

1. Antragsteller / Bauherr			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
2. Vorhaben			
Genauere Bezeichnung des Vorhabens			
3. Baugrundstück			
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde	
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	Verwaltungsgemeinschaft	
Tag des Baubeginns / Wiederaufnahme:			
4. Standsicherheitsnachweis			
4.1 Ersteller des Standsicherheitsnachweises			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
Listen-/ Architektenummer	Land	Berufsbezeichnung	
Datum, Unterschrift des Erstellers des Standsicherheitsnachweises			
4.2 <input type="checkbox"/> Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist nicht erforderlich; die Bestätigung des Tragwerksplaners über die Prüffreiheit nach dem Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorlV (s. Anlage 1a) liegt bei.			
<input type="checkbox"/> Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist nicht erforderlich. (Bauvorhaben nach Art. 62 Abs. 3 Satz 2 BayBO)			
<input type="checkbox"/> Eine Bescheinigung des Standsicherheitsnachweises durch einen Prüfsachverständigen liegt bei. (Bauvorhaben nach Art. 62 Abs. 3 Satz 1 BayBO)			
4.3 Prüfsachverständiger für Standsicherheit			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
Listen-/ Architektenummer	Land	Berufsbezeichnung	
4.4 Beseitigung (Art. 57 Abs. 5 Sätze 3 und 4)			
<input type="checkbox"/> Eine Bestätigung der Standsicherheit eines Gebäudes der Gebäudeklasse 2, an das das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, durch einen Tragwerksplaner liegt vor.			
<input type="checkbox"/> Eine Bescheinigung der Standsicherheit eines sonstigen nicht freistehenden Gebäudes, an das das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, durch einen Prüfsachverständigen liegt vor.			

5. Brandschutznachweis			
5.1 Ersteller des Brandschutznachweises			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
Listen-/ Architektennummer	Land	Berufsbezeichnung	
Datum, Unterschrift des Erstellers des Brandschutznachweises			
5.2 <input type="checkbox"/> Eine Bescheinigung des Brandschutznachweises durch einen Prüfsachverständigen liegt bei. (Bauvorhaben nach Art. 62 Abs. 3 Satz 3 BayBO)			
5.3 Prüfsachverständiger für Brandschutz			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
Listen-/ Architektennummer	Land	Berufsbezeichnung	
6 Anlagen			
<input type="checkbox"/> Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorV (Anlage 1a)			
<input type="checkbox"/> Bescheinigung Standsicherheit I (Anlage 9)			
<input type="checkbox"/> Bescheinigung Brandschutz I (Anlage 11)			
<input type="checkbox"/> Bestimmung des Verantwortlichen für die Bauausführung (Anlage 6)			
7. Unterschrift Antragsteller / Bauherr			
Datum, Unterschrift			

zu Anlage 7**Erläuterungen zum Ausfüllen der Baubeginnsanzeige****Zu 4. – Standsicherheitsnachweis****4.1 – Ersteller des Standsicherheitsnachweises**

Grundsätzlich schließt die Bauvorlageberechtigung nach Art. 61 Abs. 2, 3 und 4 Nrn. 2 bis 6 BayBO die Berechtigung zur Erstellung des Standsicherheitsnachweises mit ein.

Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 und sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, muss der Standsicherheitsnachweis jedoch von einer hierfür besonders qualifizierten Person erstellt sein, da dieser Nachweis nicht in jedem Fall durch die Bauaufsichtsbehörde, einen Prüfsachverständigen oder ein Prüfamt zu prüfen oder durch einen Prüfsachverständigen zu bescheinigen ist.

Die Berechtigung zur Erstellung des Standsicherheitsnachweises bei den oben genannten Fällen haben nach Art. 62 Abs. 2 Satz 1 BayBO

- Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau (i. S. v. Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG) oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung, die in eine entsprechende Liste der Bayerischen Architektenkammer oder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau eingetragen sind,
- staatlich geprüfte Techniker der Fachrichtung Bautechnik und Handwerksmeister des Maurer-, Betonbauer- oder Zimmererfachs mit dreijähriger zusammenhängender Berufserfahrung und Zusatzqualifikation im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung (Liste bei der Handwerkskammer Mittelfranken, § 10 Abs. 3 ZQualVBau) sowie
- Absolventen eines – durch das Bayerische Staatsministerium des Innern als gleichwertig anerkannten – Studiengangs der Fachrichtung Holzbau und Ausbau für bestimmte Bauvorhaben in Holzbauweise im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung.

4.2 – Prüfung / Bescheinigung des Standsicherheitsnachweises

Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, Behältern, Brücken, Stützmauern und Tribünen und sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe von mehr als 10 m nicht erforderlich, sofern dies ein qualifizierter Tragwerksplaner im Sinn des Art. 62 Abs. 2 Satz 1 BayBO anhand des Kriterienkatalogs (Anlage 1a) bestätigt.

Bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 und nicht oder nur zum vorübergehenden Aufenthalt einzelner Personen bestimmten eingeschossigen Gebäuden mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und nicht mehr als 1.600 m² Fläche findet keine Überprüfung des Standsicherheitsnachweises statt.

Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 oder sofern in den anderen Fällen die Kriterien des verbindlich eingeführten Kriterienkatalogs (Anlage 1a) nicht ausnahmslos erfüllt sind, hat eine Überprüfung des Standsicherheitsnachweises zu erfolgen. Bei Sonderbauten wird der Standsicherheitsnachweis durch die Bauaufsichtsbehörde oder durch einen Prüfsachverständigen oder ein Prüfamts für Standsicherheit im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde überprüft; in den übrigen Fällen muss der Standsicherheitsnachweis im Auftrag des Bauherrn durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit bescheinigt sein.

Zu 5. – Brandschutznachweis

5.1 – Ersteller des Brandschutznachweises

Grundsätzlich schließt die Bauvorlageberechtigung nach Art. 61 Abs. 2, 3 und 4 Nrn. 2 bis 6 BayBO die Berechtigung zur Erstellung des Standsicherheitsnachweises mit ein.

Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen, muss der Brandschutznachweis allerdings von einer hierfür besonders qualifizierten Person erstellt sein.

Die Berechtigung zur Erstellung des Brandschutznachweises haben nach Art. 62 Abs. 2 Satz 2 BayBO

- für das Bauvorhaben Bauvorlageberechtigte, die die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen haben und in eine entsprechende Liste der Bayerischen Architektenkammer oder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau eingetragen sind oder
- Prüfsachverständige für Brandschutz als Brandschutzplaner (§ 16 PrüfVBau).

5.2 – Prüfung / Bescheinigung des Brandschutznachweises

Bei Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen und Gebäuden der Gebäudeklasse 5 muss eine zusätzliche Überprüfung des Brandschutznachweises erfolgen. Entweder muss der Brandschutznachweis durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz bescheinigt sein oder er wird bauaufsichtlich geprüft (Art. 62 Abs. 3 Satz 3 BayBO). Die Entscheidung über die Art der Überprüfung hatte der Antragsteller/Bauherr bereits im Bauantrag zu treffen.

Anlage 8

An (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde)	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde
		Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen

Anzeige der Nutzungsaufnahme (Art. 78 Abs. 2 BayBO)

Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage hat der Bauherr mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (Art. 78 Abs. 2 BayBO)

1. Antragsteller / Bauherr			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
2. Vorhaben			
Genauere Bezeichnung des Vorhabens			
3. Baugrundstück			
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde	
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	Verwaltungsgemeinschaft	
Tag der Nutzungsaufnahme			
4. Anlagen			
<input type="checkbox"/> Eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit liegt bei (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayBO).			
<input type="checkbox"/> Eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes liegt bei (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayBO).			
<input type="checkbox"/> Bestätigung des Nachweiserstellers oder eines anderen Nachweisberechtigten im Sinn des Art. 62 Abs. 2 Satz 2 BayBO über die mit dem Brandschutznachweis übereinstimmende Bauausführung liegt bei (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayBO).			
5. Hinweise zum Brandschutz			
Die Bayerische Bauordnung enthält gesetzliche Vorgaben zum vorbeugenden baulichen Brandschutz. Alles Übrige obliegt der Eigenverantwortung des Bauherrn. Für rechtzeitige Branderkennung insbesondere in Wohnungen sind sog. Rauchwarnmelder hilfreich. Der Alarm der Rauchwarnmelder ermöglicht bei Bränden die rechtzeitige Flucht und schnelle und wirksame Gegenmaßnahmen, noch bevor ein Raum völlig verraucht ist. Hierdurch können Leben gerettet werden. Vgl. hierzu http://www.verwaltung.bayern.de/Anlage2755685/RauchwarnmelderrettenLeben.pdf .			
6. Unterschrift Antragsteller / Bauherr			
Datum, Unterschrift			

Bescheinigung Standsicherheit I
(Vollständigkeit und Richtigkeit des Standsicherheitsnachweises
nach Art. 62 Abs. 3 und 4 BayBO i. V. m. § 13 Abs. 4 PrüfVBau)

Bescheinigung über die Standsicherheit

- Teil**bescheinigung
 Abschließende Bescheinigung

Auftragsnummer/-jahr:

_____ / _____

I. Angaben zum Bauvorhaben

1. Bauherr			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
2. Vorhaben			
Genauere Bezeichnung des Vorhabens, evtl. Bauabschnitt			
3. Baugrundstück			
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde	
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	Verwaltungsgemeinschaft	
4. Zuständige Bauaufsichtsbehörde			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
5. Entwurfsverfasser			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
6. Ersteller des Standsicherheitsnachweises			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
Ggf. Ersteller der Konstruktionszeichnungen			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
7. Prüfsachverständiger für Standsicherheit			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	

Bescheinigung Standsicherheit II
(ordnungsgemäße Bauausführung
nach Art. 77 Abs. 2 BayBO i. V. m. § 13 Abs. 5 PrüfVBau)

Auftragsnummer/-jahr:

_____ / _____

I. Angaben zum Bauvorhaben

1. Bauherr			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
2. Vorhaben			
Genauere Bezeichnung des Vorhabens, evtl. Bauabschnitt			
3. Baugrundstück			
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde	
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	Verwaltungsgemeinschaft	
4. Zuständige Bauaufsichtsbehörde			
Name		Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
5. Entwurfsverfasser			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
6. Ersteller des Standsicherheitsnachweises			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
Ggf. Ersteller der Konstruktionszeichnungen			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
7. Prüfsachverständiger für Standsicherheit			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	

Bescheinigung Brandschutz I
(Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises
nach Art. 62 Abs. 3 und 4 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau)

Auftragsnummer/-jahr: _____ / _____

I. Angaben zum Bauvorhaben

1. Bauherr			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
2. Vorhaben			
Genauere Bezeichnung des Vorhabens, evtl. Bauabschnitt			
3. Baugrundstück			
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde	
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	Verwaltungsgemeinschaft	
4. Zuständige Bauaufsichtsbehörde			
Name		Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
5. Entwurfsverfasser			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
6. Ersteller des Brandschutznachweises			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
7. Prüfsachverständiger für Brandschutz			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	

II. Ergebnis der Prüfung

1. Angaben zu Unterlagen, Brandschutznachweis (Auflistung der Dokumente, die zur Bescheinigung vorgelegt wurden, ggf. als Anhang)			
Nr.	Datum	Seiten	Bezeichnungen/Bemerkungen

2. Die Bescheinigung beinhaltet folgende Abweichung(en) von materiell-rechtlichen Anforderungen:	
Artikel BayBO	Gegenstand der Abweichung

3. Angaben zum Prüfbericht (im Anhang) (Seitenzahl, Auflistung der Dokumente, die Bestandteil des Prüfberichts sind; z. B. Pläne, Beschreibungen, Berechnungen, Äußerung der örtlichen Feuerwehr, Prüfbemerkungen z. B. über weitergehende/reduzierte Anforderungen gemäß Art. 54 Abs. 3 BayBO, festgelegte Maßgaben)

4. Weitere erforderliche Nachweise, Bescheinigungen oder Prüfungen	
4.1 Die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen nach § 24 PrüfVBau ist erforderlich für:	
Nr.	Bezeichnung der Gegenstände
4.2 Vor (der jeweiligen) Bauausführung sind neben den Verwendbarkeitsnachweisen (allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, Zustimmung im Einzelfall) folgende Unterlagen zu erbringen:	
Nr.	Bezeichnung der Unterlagen
4.3 Die ordnungsgemäße Bauausführung ist nach § 19 Abs. 1 Satz 2 PrüfVBau durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz zu bescheinigen .	

III. Bescheinigung, Unterschrift Prüfsachverständiger

<input type="checkbox"/> Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises wird bei Beachtung der im Prüfbericht enthaltenen Prüfbemerkungen bescheinigt (Art. 62 Abs. 3 und 4 BayBO, § 19 PrüfVBau).
Datum, Unterschrift / ggf. Stempel

Bescheinigung Brandschutz II
(ordnungsgemäße Bauausführung nach
Art. 77 Abs. 2 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau)

Auftragsnummer/-jahr:

____ / ____

I. Angaben zum Bauvorhaben

1. Bauherr			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
2. Vorhaben			
Genauere Bezeichnung des Vorhabens, evtl. Bauabschnitt			
3. Baugrundstück			
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde	
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	Verwaltungsgemeinschaft	
4. Zuständige Bauaufsichtsbehörde			
Name		Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
5. Entwurfsverfasser			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
6. Ersteller des Brandschutznachweises			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
7. Prüfsachverständiger für Brandschutz			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	

II. Ergebnis der Prüfung

1. Angaben zu den für die Bauausführung maßgebenden Unterlagen (Bescheinigungen, Prüfungsergebnisse und Nachweise nach Nr. II 4 der Bescheinigung Brandschutz I)	
1.1 Bescheinigung über den Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes	
Datum	Auftragsnr. / Jahr
1.2 Prüfung der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Teile	
Datum	Name des Prüflingenieurs/des Prüfamts/des Prüfsachverständigen
1.3 Bescheinigungen über sicherheitsrelevante technische Anlagen und Einrichtungen	
Datum	Bezeichnung
1.4 Sonstige	
Datum	Bezeichnung

2. Angaben zum Prüfbericht über die Bauausführung (ggf. im Anhang) (Seitenzahl, Auflistung der Dokumente, die Bestandteil des Prüfberichts sind oder auf die Bezug genommen wird; z. B. Pläne, Beschreibungen, Berechnungen, Verwendbarkeitsnachweise, sonstige Nachweise, Berichte über Baubegehungen während der Bauausführung usw.)
--

3. Prüfergebnis Die Bauausführung entspricht unter Beachtung folgender Maßgaben zur späteren Nutzung (z. B. besondere Betriebsvorschriften, Nutzungsbeschränkungen) dem bescheinigten Brandschutznachweis; die erforderlichen Bescheinigungen und Nachweise haben vorgelegen
--

III. Bescheinigung, Unterschrift Prüfsachverständiger

<input type="checkbox"/> Die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem bescheinigten Brandschutznachweis wird bescheinigt (Art. 77 Abs. 2 BayBO, § 19 Abs. 1 Satz 2 PrüfVBau).
Datum, Unterschrift / ggf. Stempel

Bescheinigung Brandschutz III
(Vorliegen der Voraussetzungen für eine Abweichung
nach Art. 63 Abs. 1 BayBO)

Auftragsnummer/-jahr:

_____ / _____

I. Angaben zum Bauvorhaben

1. Bauherr			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
2. Vorhaben			
Genauere Bezeichnung des Vorhabens, evtl. Bauabschnitt			
3. Baugrundstück			
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde	
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	Verwaltungsgemeinschaft	
4. Zuständige Bauaufsichtsbehörde			
Name		Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
5. Entwurfsverfasser			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
6. Ersteller des Brandschutznachweises			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
7. Prüfsachverständiger für Brandschutz			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	

II. Ergebnis der Prüfung

1. Angaben zu Unterlagen, Brandschutznachweis (Auflistung der Dokumente, die zur Bescheinigung vorgelegt wurden, ggf. als Anhang)			
Nr.	Datum	Seiten	Bezeichnungen/Bemerkungen
2. Angaben zu den Abweichungen			
Artikel BayBO	Gegenstand der Abweichung		
3. Angaben zum Prüfbericht (im Anhang)			
(Seitenzahl, Auflistung der Dokumente, die Bestandteil des Prüfberichts sind; z. B. Pläne, Beschreibungen, Berechnungen, Prüfbemerkungen, festgelegte Maßgaben)			
4. Ggf. weitere erforderliche Nachweise, Bescheinigungen oder Prüfungen (z. B. Bescheinigung eines Prüfsachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen nach § 24 PrüfVBau)			
Nr.	Bezeichnung		

III. Bescheinigung, Unterschrift Prüfsachverständiger

<input type="checkbox"/> Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 BayBO wird bescheinigt.
Datum, Unterschrift / ggf. Stempel

Bescheinigung über die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage nach Art. 68 Abs. 6 Satz 2 BayBO i. V. m. § 21 Satz 1 PrüfVBau

Auftragsnummer/-jahr:

_____ / _____

I. Angaben zum Bauvorhaben

1. Bauherr			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
2. Vorhaben			
Genauere Bezeichnung des Vorhabens, evtl. Bauabschnitt			
3. Baugrundstück			
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde	
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	Verwaltungsgemeinschaft	
4. Zuständige Bauaufsichtsbehörde und zuständiges Vermessungsamt			
<u>Bauaufsichtsbehörde</u>		Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
<u>Vermessungsamt</u>		Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
5. Entwurfsverfasser			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
6. Prüfsachverständiger für Vermessung			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	

II. Vermessung**1. Angaben zu den Unterlagen**

(ggf. Baugenehmigung, Bauvorlagen, Bebauungsplan)

2. Angaben zur Vermessung

(Datum, Ergebnis, Bemerkungen)

III. Bescheinigung, Unterschrift Prüfsachverständiger

Die im (Bescheid, Datum, Nr.) **festgelegte Grundfläche**
und die im (Bescheid, Datum, Nr.) **festgelegte Höhenlage**
sind eingehalten und werden hiermit bescheinigt (Art. 62 Abs. 4 BayBO entsprechend).

Datum, Unterschrift / ggf. Stempel

Bescheinigung über die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über den Baugrund und dessen Tragfähigkeit nach § 27 PrüfVBau

Auftragsnummer/-jahr:

_____ / _____

I. Angaben zum Bauvorhaben

1. Bauherr			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
2. Vorhaben			
Genauere Bezeichnung des Vorhabens, evtl. Bauabschnitt			
3. Baugrundstück			
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde	
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	Verwaltungsgemeinschaft	
4. Zuständige Bauaufsichtsbehörde			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
5. Entwurfsverfasser			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
6. Ersteller des Standsicherheitsnachweises			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
Ggf. Ersteller der Konstruktionszeichnungen			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
7. Ersteller des geotechnischen Berichts (Baugrundgutachten)			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
8. Prüfsachverständiger für Erd- und Grundbau			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	

II. Unterlagen**Unterlagen für die Bescheinigung (ggf. als Anhang)**

(Auflistung der Unterlagen, die der Bescheinigung zugrunde liegen, z. B. Boden- oder Baugrundgutachten oder andere Unterlagen wie Bodenaufschlüsse mit Angabe der Bohrfirma, Angaben zum Grundwasser, Beurteilung der Bodenbeschaffenheit mit Angabe des Baugrundlabors, Auswirkungen auf das Bauwerk einschließlich der erforderlichen Pläne, Beschreibungen und Berechnungen, jeweils mit Angabe der Anzahl, Seiten, Datum usw.)

III. Bescheinigung, Unterschrift Prüfsachverständiger

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über den Baugrund, dessen Tragfähigkeit und die getroffenen Annahmen zur Gründung oder Einbettung der baulichen Anlage wird bescheinigt (§ 27 PrüfVBau, Art. 62 Abs. 4 BayBO entsprechend).

Datum, Unterschrift / ggf. Stempel

Bescheinigung der Wirksamkeit und Betriebssicherheit der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen

(§ 2 Abs. 1 SPrüfV, § 24 PrüfVBau)

- Prüfung und Bescheinigung vor der ersten Inbetriebnahme
- Prüfung und Bescheinigung nach einer wesentlichen Änderung
- Bescheinigung nach einer wiederkehrenden Prüfung

Auftragsnummer/-jahr: _____ / _____

I. Angaben zum Objekt, Bauvorhaben

1. Auftraggeber bzw. Bauherr			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
2. Vorhaben			
Genauere Bezeichnung der sicherheitstechnischen Anlage oder Einrichtungen			
3. Baugrundstück			
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde	
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	Verwaltungsgemeinschaft	
4. Zuständige Bauaufsichtsbehörde			
Name		Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
5. Entwurfsverfasser			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
6. Baugenehmigung			
Behörde	Aktenzeichen	Datum	
7. Prüfsachverständiger für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
8. Bei Wiederholungsprüfungen Bescheinigung vor der ersten Inbetriebnahme / Bescheinigung der letzten Prüfung			
Datum Bescheinigung	Auftragsdatum	Auftragsnummer	
Verantwortlicher Sachverständiger: Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	

II. Ergebnis der Prüfung**1. Angaben zu den Unterlagen**

(Auflistung der Dokumente, die zur Prüfung und Bescheinigung vorgelegt wurden, Art, Anzahl, Seiten, Datum usw.)

2. Angaben zum Prüfbericht (ggf. als Anhang)

(Seitenzahl, Auflistung der Dokumente, die Bestandteil des Prüfberichts sind oder auf die Bezug genommen wird, z. B. Baugenehmigungsbescheid, Pläne, Beschreibungen, Berechnungen, Brandschutznachweis, Bescheinigungen / Prüfbemerkungen des Prüfsachverständigen für Brandschutz usw.)

Grundlagen, nach denen geprüft wurde; Berichte über Messungen usw.

Prüfbemerkungen (ggf. im Anhang)

3. Ggf. weitere erforderliche Nachweise, Bescheinigungen oder Prüfungen

(Weitere erforderliche Nachweise, Bescheinigungen, Prüfungen, Datum der nächsten Prüfung)

III. Bescheinigung, Unterschrift Prüfsachverständiger

Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der sicherheitstechnischen Anlagen wird bei Beachtung der Prüfbemerkungen unter Abschnitt II. 2 bescheinigt (§ 2 Abs. 1 SPrüfV, § 24 PrüfVBau).

Datum, Unterschrift / ggf. Stempel

Literaturhinweise

De Gruyter Verlag, Berlin

Riesenhuber, **Europäische Methodenlehre**, Handbuch für Ausbildung und Praxis, 2., neu bearbeitete und stark erweiterte Auflage 2010, LVI, 853 Seiten, Preis 49,95 €, De Gruyter Studium, ISBN 978-3-89949-634-5.

Das Lehr- und Handbuch ist sowohl für die juristische Ausbildung als auch für die juristische Praxis konzipiert. Im allgemeinen Teil werden die rechtshistorischen, rechtsvergleichenden und auch ökonomischen Grundlagen erörtert und die wichtigsten Sachfragen einer Europäischen Methodenlehre systematisch aufbereitet. Ein besonderer Teil widmet sich Methodenfragen einzelner Rechtsgebiete: Vertrags-, Arbeits-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht sowie Kartellrecht. Die Praxis der Obersten Gerichtshöfe des Bundes (BGH, BAG, BVerwG, BSG und BFH) und des Gerichtshofs der Europäischen Union wird dargestellt. Die Neuauflage ist um einen gesonderten Abschnitt mit Länderberichten ergänzt, die Perspektiven anderer Mitgliedstaaten auf Fragen der Europäischen Methodenlehre aufzeigen. Der Vertrag von Lissabon ist berücksichtigt.

Muckel/Baldus, **Entscheidungen in Kirchensachen**, seit 1946, Band 48, 1.1.–31.12.2006, 2010, XX, 362 Seiten, Preis 148 €, ISBN 978-3-89949-462-4.

Die vom Institut für Kirchenrecht und rheinische Kirchenrechtsgeschichte an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln betreute Sammlung „Entscheidungen in Kirchensachen seit 1946“ bietet die Judikatur staatlicher Gerichte zum allgemeinen Religionsrecht und zum Verhältnis von Kirche und Staat. Die Sammlung ist die einzige ihrer Art im deutschsprachigen Raum. Sie bildet zugleich ein Dokument der Zeitgeschichte. Es ist beabsichtigt, künftig auch die für die Verhältnisse in Deutschland relevante Rechtsprechung europäischer Gerichtshöfe in die Sammlung einzubeziehen.

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart, München

Marburger, **Meldepflichten des Arbeitgebers**, Das Recht der Wirtschaft, Band 155, 9. Auflage 2010, 92 Seiten, Preis 10,80 €, ISBN 978-3-415-04608-5.

Das Buch erklärt die allgemeinen Grundsätze des Meldewesens zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- sowie Pflegeversicherung. Die Beitragsgruppenschlüssel in den verschiedenen Versicherungszweigen und bei der Lohnfortzahlungsversicherung werden genannt. Ebenso wird angegeben wer die Meldungen vorzunehmen hat, und der Sonderfall des Haushaltsscheckverfahrens wird behandelt.

Jäde, **Gemeinde und Baugesuch**, Einvernehmen, Veränderungssperre, Zurückstellung, 4., überarbeitete Auflage 2011, 208 Seiten, Preis 28 €.

Der Verfasser behandelt in diesem Werk fundiert die Möglichkeiten der Gemeinde, auf konkrete Bauvorhaben, die sich planungsrelevant auswirken können, so zu reagieren, dass keine unerwünschten Folgen auftreten. In den drei übersichtlich gegliederten Hauptkapiteln „Gemeindliches Einvernehmen“, „Veränderungssperre“, „Zurückstellung“ geht er auf alle Probleme ein, mit denen die zuständigen Personen und Gremien konfrontiert werden. In der vierten Auflage wurden weite Teile des Buchs überarbeitet, um als Folge von Änderungen in der Rechtsprechung – das

Bundesverwaltungsgericht hat den materiell-rechtlichen Schutzbereich der gemeindlichen Planungshoheit in Abgrenzung zu der verfahrensrechtlichen Schutzposition des gemeindlichen Einvernehmens präziser konturiert – die praktische Brauchbarkeit zu sichern und erste Antworten auf sich neu stellende Fragen zu bieten.

Baumgartner/Jäde (Hrsg.), **Das Baurecht in Bayern**, Sammlung der in Bayern geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften mit Kommentaren zum Baugesetzbuch, zur Bayerischen Bauordnung und zur Baunutzungsverordnung, Loseblattwerk einschließlich 166. Ergänzungslieferung in 5 Ordnern, Stand November 2010, etwa 5.070 Seiten, Preis 114 €.

Die Loseblattausgabe ist eine Teilausgabe von „Das Bau- und Wohnungsrecht in Bayern“ (ohne Wohnungsrecht). Sie gilt als eines der Standardwerke zum bayerischen Baurecht und enthält allgemeine Vorschriften (mit Organisations-, Kosten- und Bauberufsrecht); das Baugesetzbuch, die Baunutzungsverordnung und die Bayerische Bauordnung, jeweils mit Vollzugsvorschriften und Kommentar; sowie das Planungs-, Bau- und Bodenrecht in anderen Rechtsgebieten, so u. a. Raumordnung und Landesplanung, Denkmalschutz, Verkehrs- und Wegerecht, Naturschutzrecht und Landschaftspflege, Wasserrecht, Immissionsschutzrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung, Gewerberecht und Abfallentsorgungsrecht.

Jäde/Dirnberger/Bauer/Weiß, **Die neue Bayerische Bauordnung**, Kommentar, 45. bis 47. Lieferung, Stand September 2010, Loseblattwerk, etwa 2.380 Seiten, einschl. 3 Ordner, Preis 96 €, ISBN 3-415-01941-1.

Burgi, **Zustimmungsbedürftigkeit der Elften und Zwölften Atomrechtsnovelle?** Liegen ausnahmsweise die Voraussetzungen für den Ausnahmefall der Zustimmungsbedürftigkeit vor?, 2011, 99 Seiten, Preis 38 €, Bochumer Beiträge zum Berg- und Energierecht; 56, ISBN 978-3-415-04644-3.

Das Werk befasst sich mit der Verlängerung der Laufzeiten der Kernkraftwerke und mit verschiedenen sicherheitsbezogenen Regelungen, insbesondere aus europarechtlichem Anlass. In Auseinandersetzung mit den hierzu erfolgten Stellungnahmen, dem Schrifttum und vor allem der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts werden sämtliche relevanten verfassungsrechtlichen Umstände geprüft. Das Buch enthält richtungweisende Ausführungen zur Dogmatik des Vollzugs von Bundesgesetzen nach der Föderalismusreform.

Niedostadek, **Praxishandbuch Mediation**, Ansatzpunkte und Impulse für den öffentlichen Bereich, 2010, 478 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-415-04463-0.

Mediation als Verfahren zur Konfliktlösung findet heute in vielen Bereichen Anwendung. In insgesamt 24 Beiträgen wird nicht nur ein praktischer Einblick in verschiedene Arbeitsfelder und Anwendungsmöglichkeiten vermittelt, sondern den Beteiligten vielfach erlaubt hier und dort gewissermaßen über die Schulter zu schauen. Das Werk behandelt zunächst die „Grundlagen der Mediation“. Neben einer Einführung in das Thema widmet sich der Autor den Besonderheiten der Mediation im öffentlichen Bereich.

Diederich, **Kriminalität im Gesundheitswesen**, das Phänomen „Weiße-Kittel-Kriminalität“, 2011, 109 Seiten, Preis

26 €, Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik e.V.; 2, ISBN 978-3-415-04642-9.

Unter dem Begriff „Weiße-Kittel-Kriminalität“ versteht man die Summe aller strafrechtlich relevanten Taten, die durch Leistungserbringer des Gesundheitswesens begangen werden: z. B. Abrechnungsbetrug, Leistungserschleichung oder Korruptionsdelikte. Der Leitfaden entwickelt konkrete Handlungsvorschläge für eine verbesserte präventive und repressive Bekämpfung.

Zieglmeier, **Das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern**, mit Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag, Textausgabe mit Einführung, Grundstrukturen und Fälle, 2010, 324 Seiten, Preis 16,80 €, Edition Moll, ISBN 978-3-415-04558-3.

Die Ausgabe gibt einen schnellen Überblick über die grundlegenden und wichtigen Änderungen der Dienstrechtsreform in Bayern. Zentrale Ziele des neuen Dienstrechts sind die Schärfung des Leistungsprinzips und die Flexibilisierung der Karrieremöglichkeiten. Dazu wird eine Leistungslaufbahn eingeführt und die Laufbahngruppen werden abgeschafft.

Ernst/Morr, **Ratgeber zum Behindertenrecht und sozialen Entschädigungsrecht**, Ein Wegweiser für behinderte Menschen, Kriegsopfer, Wehrdienst- und Zivildienstbeschädigte, Opfer von Gewalttaten und Impfgeschädigte, KB-Helfer 2011, **57. Jahressausgabe**, 2011, 1.440 Seiten, Preis 42,50 €, ISBN 978-3-415-04568-2.

Der Ratgeber enthält alle relevanten Spezialgesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zum Behindertenrecht und sozialen Entschädigungsrecht sowie zahlreiche grundlegende Entscheidungen aus der Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Hilfreich sind die Auszüge aus den einschlägigen amtlichen Rundschreiben, Richtlinien und Empfehlungen der Fachministerien mit Erläuterungen zu den wesentlichen gesetzlichen Einzelregelungen. Die Sammlung umfasst die Texte des SGB I, SGB II, SGB IX, SGB XI sowie des SGB XII.

Lindner, **Bayerisches Staatsrecht**, Lehrbuch, 2011, 220 Seiten, Preis 24 €, Rechtswissenschaft heute, ISBN 978-3-415-04577-4.

Das Lehrbuch vermittelt die Grundlagen und Strukturen des bayerischen Staatsrechts, das zum Pflichtfachstoff in der Ersten und Zweiten Juristischen Staatsprüfung in Bayern gehört. Die Schwerpunkte der Darstellung liegen bei den examens- und praxisrelevanten Themen des bayerischen Staatsrechts.

Tanski/BWA – Bund der Wirtschaftsakademiker e.V., **Die Effizienzprüfung des Aufsichtsrats**, Grundlagen, Indikatoren, Checklisten, 2011, 86 Seiten, Preis 24,80 €, ISBN 978-3-415-04546-0.

Das Buch stellt die wesentlichen Aspekte der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit anhand praxisbezogener Beispiele dar. Die Autoren beschreiben typische Risikofelder, die mithilfe der Effizienzprüfung aufgedeckt werden können. Sie bieten einen umfassenden praktischen Leitfaden für die Durchführung der Effizienzprüfung in Form von gezielt formulierten Checklisten. Diese Kontrolllisten sind als direkt einsetzbare Arbeitshilfe konzipiert und stehen zusätzlich in elektronischer Form zum Download zur Verfügung.

Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, **Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD)**, Grundwerk ein-

schließlich 43., 44., 45., 46. und 47. Lieferung, Stand März 2011, Preis je 198 € einschließlich 7 Ordner.

Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG, Köln

Battran/Linhardt, **Brandschutz Kompakt 2011/2012**, Adressen – Bautabellen – Vorschriften, Bestandsbauten, 2011, 384 Seiten, Preis 29 €.

„Brandschutz Kompakt 2011/2012“ ist ein praktisches Nachschlagewerk für den vorbeugenden Brandschutz. Es enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Fachinformationen, die Planer und Ausführende im vorbeugenden Brandschutz ständig griffbereit haben sollten. In dem diesjährigen Themenschwerpunkt „Bestandsbauten“ sind Grundsätze zum Bestandsschutz, typische Abweichungsprobleme sowie Maßnahmen zur Kompensation dargestellt.

Brock (u. a.), **Rechtssicherheit beim Bauen im Bestand**, 2011, 87 Seiten, 39 €.

Die Komplexität von Baumaßnahmen im Bestand berührt zahlreiche rechtliche Spezialgebiete, wie z. B. öffentliches Baurecht, Vertragsrecht, Urheberrecht, Denkmalschutz- und Mietrecht. Das Baubestandsrisiko kann entscheidend minimiert werden, wenn diese rechtliche Vielfalt bei Modernisierung, Instandsetzung oder Umbau bereits im Vorfeld hinreichend berücksichtigt wird. In der Neuerscheinung werden dem Auftragnehmer und Auftraggeber von Bauleistungen unter Berücksichtigung des Bauordnungs-, Bauvertragsrechts und Mietrechts die baurechtlichen Besonderheiten beim Bauen im Bestand vermittelt.

Maßong, **Dachtabellen**, Anforderungen, Berechnungen, Arbeitshilfen, 3., überarbeitete und erweiterte Auflage 2011, 1.116 Seiten, Preis 59 €.

Die „Dachtabellen“ sind ein kompaktes Nachschlagewerk für die Planung, Berechnung und Ausführung von Dach-, Wand- und Abdichtungsarbeiten. Enthalten sind alle relevanten Tabellen, Formeln, Abbildungen und Verlegehinweise für Dach und Wand aus Fachregeln und DIN-Normen. Zahlreiche Erläuterungen und technische Detailzeichnungen erleichtern die Umsetzung und Einhaltung konstruktiver Vorgaben bei der Auftragsplanung und Auftragsabwicklung. In der vorliegenden dritten Auflage wurden alle Kapitel umfassend überarbeitet und dem aktuellen Stand der Technik angepasst.

M&T-Ratgeber Sicherheit und Nachhaltigkeit, eine Sonderpublikation der Fachzeitschrift M&T-Metallhandwerk, 2011, 60 Seiten, Preis 20 €.

Die aktuellen Themen Sicherheit und Nachhaltigkeit stehen im Mittelpunkt des gleichnamigen neuen M&T-Ratgebers. Fassaden, Türen, Fenster und Solaranlagen sind oftmals entscheidend für die Bewertung der Nachhaltigkeit von Gebäuden. Eine Zusammenstellung verschiedener Zertifizierungssysteme nachhaltiger Gebäude in verschiedenen Ländern bietet Unterstützung bei der Fassadenplanung.

Spittank (u. a.), **Vorbeugender Brandschutz im Bild – Muster-Bauordnung**, 2011, 224 Seiten, Preis 39 €.

Die Muster-Bauordnung (MBO) 2002 wurde bereits in vielen Bundesländern umgesetzt. Der Bildkommentar „Muster-Bauordnung“ aus der Reihe „Vorbeugender Brandschutz im Bild“ ermöglicht eine schnelle und fehlerfreie

Berücksichtigung der Anforderungen an den Brandschutz in der Praxis. Das Werk unterteilt den Vorschriftentext der Musterbauordnung in einzelne Abschnitte und erläutert ihn durch großformatige und detaillierte Bildbeispiele.

Beinhauer, **Standard-Detail-Sammlung Neubau**, 3., überarbeitete Auflage 2011, 343 Seiten, Preis 99 €.

Die „Standard-Detail-Sammlung“ liefert regelgerechte und herstellernerneutrale Leitdetails für typische Bauaufgaben und unterstützt so Architekten und Ingenieure bei der sicheren und effizienten Umsetzung ihrer Bauvorhaben. Das Nachschlagewerk bietet über 400 Detailzeichnungen zu typischen Baukonstruktionen vom Keller bis zum Dach. Die Leitdetails zeigen verschiedene Ausführungsvarianten und helfen so bei der effizienten und sicheren Entwicklung eigener Detaillösungen. In der dritten Auflage wurden zahlreiche Detailkonstruktionen an die gestiegenen Anforderungen der neuen EnEV angepasst und entsprechend energetisch optimiert.

Wolters Kluwer Deutschland, Werner Verlag, Düsseldorf

Joussen/Vygen, **Der Subunternehmervertrag**, 1. Auflage 2011, 364 Seiten, Preis 59 €.

Es gibt heute praktisch kein Bauvorhaben ohne Subunternehmer mehr. In vielen Firmen und Handwerksbetrieben werden mehr Subunterverträge abgeschlossen als Bauverträge mit den Bauherren selbst. Der Subunternehmervertrag jedoch hat viele Besonderheiten gegenüber dem direkten Bauvertrag. Die Autoren erläutern praxisnah und fundiert die speziellen Aspekte und Fallstricke dieses Vertragstyps, so dass das Buch einen übersichtlichen Leitfaden für den Abschluss und die Abwicklung von Subunternehmerverträgen darstellt.

Franke (u. a.), **Kommentar zur SL-Bau**, 2010, 224 Seiten, Preis 42 €.

Die „Streitlösungsordnung für das Bauwesen (SL Bau)“ ist in Kraft getreten. Die Parteien haben die Wahl zwischen vier verschiedenen Streitlösungsverfahren: Mediation, Schlichtung, Schiedsgericht, Adjudikation. Der Kommentar erläutert diese Verfahren sowie die Details der Streitlösungsordnung und gibt praktische Hinweise, wie ein Streit im Interesse aller beigelegt werden kann. Erläuterte Mustervereinbarungen für die Vereinbarung der Parteien mit einem Mediator, Schlichter, Adjudikator oder einem Schiedsgericht runden den Kommentar ab.

Dörken (u. a.), **Grundbau in Beispielen, Teil 3: Baugruben und Gräben, Spundwände und Verankerungen, Böschungs- und Geländebruch**, 3. Auflage 2010, 446 Seiten, Preis 34 €.

Der Schwerpunkt des Buches liegt in der umfangreichen Sammlung und anwendungsbezogenen Darstellung von Beispielen, Aufgaben und Lösungen, Fragen und Antworten zu den Themen Baugruben und Gräben, Spundwände und Verankerungen, Böschungs- und Geländebruch, während sich der erläuternde Text auf die wichtigsten Zusammenhänge beschränkt. Die Berechnungsbeispiele werden zusätzlich durch viele Fotos und Skizzen mit erläuterndem Text über die verschiedenen Bauverfahren und mögliche und in der Praxis ausgeführte Anwendungen ergänzt.

Gralla, **Baubetriebslehre – Bauprozessmanagement**, 1. Auflage 2010, 656 Seiten, Preis 68 €.

Das Buch erläutert zusammenfassend in einem einzigen

Band die wesentlichen Inhalte des Baubetriebs und des Bauprozessmanagements. Hierbei werden die Rahmenbedingungen und Strukturen der Bauwirtschaft dargestellt. Innerhalb dieser werden die wesentlichen Aspekte der Bauprojektentwicklung von der Projektidee bis zur Bauausführung detailliert beleuchtet und deren Zusammenhänge und Abhängigkeiten erläutert. Dies umfasst neben den technischen, rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Grundlagen auch die verschiedenen Management-Grundlagen, die insgesamt die Basis für eine erfolgreiche Bauprojektrealisierung bilden.

Michaelis (u. a.), **Der junge Architekt**, Grundlagen und Praxis für die Selbstständigkeit, 4. Auflage 2011, 346 Seiten, Preis 68 €.

Im Standardwerk für die berufliche Praxis und Selbstständigkeit des Architekten wird praxisnah anhand eines konkreten Bauvorhabens durch die gesamten Leistungsphasen geführt. Vom ersten Kontakt mit dem Bauherrn bis zur Honorarrechnung werden die Arbeitsschritte umfassend aufgezeigt und mit Grafiken, Fotos und Plänen anschaulich erläutert. Damit liegt Hochschulabsolventen und Berufseinsteigern ein fundiertes Nachschlagewerk vor, das ihnen bei der Bewältigung ihrer vielfältigen Aufgaben von praktischem Nutzen ist. Bereits erfahrene Architekten bringt das Buch auf den aktuellen Stand neuer Verordnungen und veränderter Gesetzgebung und beleuchtet deren Folgen für den Architekten.

Kapellmann/Vygen, **Jahrbuch Baurecht 2011**, Aktuelles, Grundsätzliches, Zukünftiges, 2011, 356 Seiten, Preis 79 €.

Experten aus dem Bau- und Architektenrecht greifen in ihren Beiträgen aktuelle Diskussionen und Tendenzen aus der Branche auf und erläutern sie in praxisnahen Beiträgen. Rechtsanwälte sowie öffentliche und private Auftraggeber, die Bauindustrie und Projektsteuerer finden hier wichtige Anregungen und Informationen.

Czepuck (u. a.), **BauO NRW Kommentar**, 12. Auflage 2011, 2.056 Seiten, Preis 156 €.

Seit Erscheinen der Voraufgabe hat sich das Baurecht durch zahlreiche Änderungen stark gewandelt. Die Bestrebungen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zur Deregulierung hatten großen Einfluss auf die Rechtsentwicklung. Auch die Rechtsetzung durch die Europäische Union gewinnt immer mehr an Bedeutung für die tägliche Praxis in der öffentlichen Verwaltung und in den Büros der privaten Bauwirtschaft. Neben den Änderungen, die durch die EU-Dienstleistungsrichtlinie erforderlich wurden, berücksichtigt der Kommentar sämtliche Änderungen der Landesbauordnung und die Rechtsprechung und Literatur bis Mitte 2010, sowie die bauordnungsrechtlichen Verordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Kulartz, **Kommentar zur VOL/A**, 2. Auflage 2010, 1.192 Seiten, Preis 129 €.

Dieser Kommentar stellt die neueste Fassung der VOL/A für die Praxis dar. Die Bearbeiter begnügen sich dabei nicht mit einer Fortschreibung der alten Auflage. Da das gesamte Vergaberecht geändert wurde und sich somit das Koordinatensystem verschoben hat, müssen alle Bezüge und Querverbindungen neu erarbeitet werden. Die zweite Auflage bietet die Gewähr, dass ausschließlich das neue Rechtssystem im Vordergrund steht. Der besondere Schwerpunkt der Kommentierung liegt in der ausführlichen Einarbeitung der Rechtsprechung.

Müller-Wrede, **Kommentar zur VOF**, 4. Auflage 2011, XLV, 619 Seiten, Preis 109 €, ISBN 978-3-8041-4352-4.

Der anwendungsorientierte Kommentar stellt die neueste Fassung der VOF für die Praxis dar. Die umfangreicher werdende VOF-Rechtsprechung und Literatur wurde sorgfältig ausgewertet, EU-Recht einbezogen und die Bezüge zur VOB/A sowie VOL/A hergestellt. Jeweils am Ende der Kommentierung gibt es eine Stellungnahme zu der Frage, ob es sich um eine bieterschützende Vorschrift handelt, deren Verletzung gegebenenfalls im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens geltend gemacht werden kann.

Englert/Grauvogl/Maurer, **Handbuch des Baugrund- und Tiefbaurechts**, einschließlich des Altlasten-, Deponie- und Kampfmittelrechts, 4. Auflage 2011, LXXVI, 1.015 Seiten, Preis 139 €, ISBN 978-3-8041-1470-8.

Jede Baumaßnahme steht in Interaktion zum Baugrund, der voller Tücken und Überraschungen sein kann: da die Untersuchung und Beschreibung der Boden- und Wasserhältnisse nie vollständig möglich ist und immer ein Baugrund- bzw. Systemrisiko verbleibt. Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem „Baustoff Baugrund“ zählen deshalb zu den schwierigsten und kostenaufwändigsten Bauproblemen. Diese Probleme schon bei der Planung und im Zuge der Bauausführung zu erkennen, hilft das Handbuch zu vermeiden oder zu lösen.

Willenbruch/Wiedekind, **Vergaberecht**, Kompaktkommentar, 2. Auflage 2011, XLII, 1.830 Seiten, Preis 129 €, ISBN 978-3-8041-5029-4.

Das gesamte Vergaberecht, GWB, VgV, VOB/A, VOL/A, VOF, SektVO kommentiert in einem Band. Der Kommentar ist klar und praxisgerecht dargestellt. Die Rechtsprechung wurde ausführlich ausgewertet, das gesamte Vergaberecht ist in seiner Vielfalt und seinen Wechselwirkungen umfassend erläutert. Es wurde die Rechtsprechung und die Literatur bis Sommer 2010 berücksichtigt. Zahlreiche Literaturhinweise helfen bei der Vertiefung in die Materie.

Umweltrecht in Bayern, 132. Ergänzung, Preis 58,88 €.

Kommunen als Unternehmer, 38. Ergänzung, Preis 54 €.

Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden

Dietz/Bofinger/Geiser, **Krankenhausfinanzierungsgesetz, Bundespflegesatzverordnung und Folgerecht**, Kommentar, 42. bis 44. Lieferung, Stand März 2010, 304, 422 und 238 Seiten, Preis 51,70 €, 69,50 € bzw. 39,60 €, ISBN 978-3-88061-546-5.

Ax/Schneider, **Die Vergabe von Versicherungsdienstleistungen nach der VOL/A**, Darstellung, Loseblattwerk inkl. 1 Ordner, Stand Januar 2011, ca. 340 Seiten, Preis 42 €, ISBN 978-3-8293-0777-2.

Das Werk bietet konkrete Hinweise und Vorgaben zum Ablauf und zur Durchführung einer Vergabe von Versicherungsdienstleistungen. Im Bereich der VOL/A haben sich umfangreiche Änderungen ergeben. Die VOL/A 2009 enthält zwei Abschnitte: Abschnitt 1 „Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen“ für die Vergabe unterhalb der EG-Schwellenwerte und Abschnitt 2 „Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen nach der Richtlinie 2004/18/EG“ für Vergaben, deren Wert die Schwellenwerte erreicht oder übersteigt. Das Werk gibt den aktuellen Rechtsstand wieder und gliedert sich wie folgt: 1. Einleitung (Änderungen durch die neue VOL/A). 2. Leitfaden für die Vergabe

von Versicherungsdienstleistungen. 3. Erläuterungen zum Leitfaden. Anhang: Auszug aus dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Vergabeverordnung, VOL/A, Formulare.

Pöhlker/Lausen, **Vergaberecht (VOB, VOL, VOF und RPW, SektVO, VgV und GWB)**, Kommentar, Texte mit den amtlichen Hinweisen, 2. Auflage, Loseblattwerk inkl. 1 Ordner, Stand Februar 2011, ca. 470 Seiten, Preis 55 €, ISBN 978-3-8293-0884-7.

Das Werk bietet mit den aktuellen Vergabevorschriften, ergänzt durch VOB/B, VOL/B und den Richtlinien für Planungswettbewerbe, eine sichere Basis für die Durchführung von Ausschreibungen. Die für das innerstaatliche und das europaweite Ausschreibungsverfahren anzuwendenden Vergabevorschriften wurden erheblich verändert, wie z. B. die Einschränkungen bei der Vereinbarung von Sicherheitsleistungen, die Erweiterungen der Wertungsmöglichkeiten bei fehlenden Erklärungen und Preisen, die Freigrenzen für die Durchführung Beschränkter Ausschreibungen und Freihändiger Vergaben u. v. m. Praxisorientierte Kommentierungen ergänzen die Texte zu den Vergabevorschriften. Der Kommentar beginnt mit der VOB/A und soll in Kürze um die VOL/A und VOF sowie die Vorschriften des GWB, der VgV und der SektVO erweitert werden.

Rischar/Bilz, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst / Zusatzversorgung im kommunalen Bereich**, Darstellungen, Loseblattwerk inkl. 1 Ordner, Stand Dezember 2010, ca. 600 Seiten, Preis 44 €, ISBN 978-3-8293-0665-2.

Das Werk enthält in „Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst“ praxisnahe Erläuterungen zu allen Bestimmungen des TVöD, vergleichende Darstellungen zu anderen Manteltarifverträgen des öffentlichen Dienstes, von der Einstellung bis zum Ausscheiden aus dem Betrieb oder aus der Dienststelle. In die Texte wurde die neuere Rechtsprechung eingearbeitet. Die manteltariflichen Regelungen sehen für die kommunalen Arbeitnehmer Versorgungsansprüche vor, die mit dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K) materiell ausgestaltet wurden. Das anschaulich behandelte Thema „Zusatzversorgung im kommunalen Bereich“ gibt ein müheloses Einfinden speziell in den im kommunalen Bereich geltenden ATV-K.

Schaetzell/Busse/Dirnberger/Stange, **Baugesetzbuch (BauGB) / Baunutzungsverordnung (BauNVO)**, Kommentar, Loseblattwerk inkl. 2 Ordner, Stand Dezember 2010, ca. 2.488 Seiten, Preis 135 €, ISBN 978-3-86115-922-3.

Der praxisorientierte Kommentar erläutert das BauGB und die BauNVO in einer nicht nur für Juristen verständlichen Sprache. Das BauGB beinhaltet u. a. die Einführung der Umweltprüfung und das Monitoring als Regelverfahren für alle Planungsebenen, die Einführung einer Rückbauverpflichtung für den Außenbereich, die Aufnahme von Biogas-Anlagen im landwirtschaftlichen Kontext als privilegierte Nutzungen, die Vereinfachung und Erweiterung der Regelungen über die Beachtlichkeit von Verfahrens- und Formfehlern u. v. m. Das Werk gliedert sich in Inhaltsverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis, Einführung zum BauGB, Text des BauGB im Zusammenhang, Kommentierung des BauGB, Einführung zur BauNVO, Text der BauNVO im Zusammenhang, Kommentierung zur BauNVO, wichtige begleitende Rechtsvorschriften, Satzungsmuster, Stichwortverzeichnis.

KünzlerBachmann Medien AG, St. Gallen

Schweizer Energiefachbuch 2011, 2011, 290 Seiten, Preis 61 SFR.

Das Schweizer Energiefachbuch 2011 beweist, dass Nachhaltigkeit die Kreativität des Architekten in keiner Weise einschränkt, im Gegenteil – der Anspruch auf Nachhaltigkeit stellt eine spannende und sinnvolle Herausforderung dar. Zahlreiche konkrete und gelungene Beispiele belegen dies und beweisen, dass „attraktiv“ und „energieeffizient“ sich nicht ausschließen. Zudem sind detaillierte Dokumentationen zum Thema „Energie-Contracting“ enthalten. Weitere Themenschwerpunkte sind: „Facility Management“ – wichtig für die klare Ermittlung der Lebenszykluskosten eines Gebäudes –, der „Bau- & Energiemarkt“ mit vielen herausragenden, praxistauglichen Innovationen, sowie das Thema „Tageslicht für nachhaltiges Bauen“.

Bundesanzeiger Verlag, Köln

Trautner/Schwabe, **Praxishandbuch Sektorenverordnung**, Anwendungsbereich, Verfahren, Rechtsschutz, inkl. CD-ROM, 2011, 296 Seiten, Preis 39,80 €, Bau, Immobilien, Vergabe, ISBN 978-3-89817-643-9.

Das Handbuch gibt eine praxisorientierte Anleitung, auf welche Auftraggeber und Aufträge die SektVO Anwendung findet und welche Ausnahmen existieren. Es führt mit Praxisbeispielen und -tipps durch alle Neuheiten im Vergabeverfahren, vor allem bei der Leistungsbeschreibung, Verfahrenswahl, Eignungsprüfung und der Wertung. Ein Schwerpunkt liegt auf der rechtssicheren Durchführung des Verhandlungsverfahrens mit Bekanntmachung, das die Auftraggeber fortan ohne Weiteres anwenden dürfen. Beleuchtet werden auch ganz neue Mechanismen, wie das dynamische elektronische Verfahren und die Sektorenvergabe unterhalb der europäischen Schwellenwerte. Die CD-ROM enthält eine ausführliche Synopse des alten und neuen Rechts.

Gieseking Verlag, Bielefeld

Meyer-Stolte/Zorn, **Familienrecht**, Rechtspfleger Studienbücher, Band 4, 5., völlig neu bearbeitete Auflage 2011, XIV, 250 Seiten, 34 €, ISBN 978-3-7694-1076-1.

Das Studienbuch wurde hinsichtlich Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur auf den aktuellen Stand gebracht. Insbesondere das am 1. September 2009 in Kraft getretene FamFG hat zu grundlegenden Änderungen in Familien-, Betreuungs- und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen geführt. Auf die neuen verfahrensrechtlichen Abläufe wird daher ganz besonders eingegangen.

Schröder, **Bewertungen im Zugewinnausgleich**, FamRZ-Buch Band 5, 5., neu bearbeitete Auflage 2011, XX, 280 Seiten, 49 €, ISBN 978-3-7694-1078-5.

Den schnellen und verlässlichen Zugriff zu sämtlichen, teilweise nur schwer zugänglichen Informationen zu den Bewertungsfragen im Zugewinn bietet dieses bewährte Buch nun in der fünften Auflage. Struktur und Methode des Zugewinnausgleichs einschl. der Reform 2009 mit der Einführung von negativen Vermögensmassen als Rechengrößen werden ebenso wie die Umsetzung der Bewertungsgrundsätze im Einzelfall ausführlich dargestellt.

Müller/Sieghörtner/Emmerling de Oliveira, **Adoptionsrecht in der Praxis**, einschließlich Auslandsbezug, FamRZ-Buch Band 23, 2., neu bearbeitete Auflage 2011, XXII, 228 Seiten mit CD-ROM, 49 €, ISBN 978-3-7694-1082-2.

Das Praxisbuch behandelt alle Fragen der Minderjährigen- und Volljährigenadoption einschl. zusammenhängender Sonderprobleme hinsichtlich Staatsangehörigkeit/Aufenthaltsrecht, Namensführung oder Erbrecht. Die Neuauflage bietet insbesondere ein neues Kapitel zu den steuerrechtlichen Fragen der Adoption, das FamFG-Verfahrensrecht (mit neuen Zuständigkeiten) und Aktuelles zur Adoption durch gleichgeschlechtliche Lebenspartner.

Borth, **Praxis des Unterhaltsrechts**, das UÄndG und seine Folgen, FamRZ-Buch Band 24, 2., völlig neu bearbeitete Auflage 2011, XLIII, 624 Seiten, Preis 69 €, ISBN 978-3-7694-1080-8.

Das UÄndG hat zu tiefgreifenden Änderungen im Unterhaltsrecht geführt. Im Kontext zu den relevanten Schnittstellen wie Einkommensermittlung oder Verfahren (Auskunft/Abänderung) schafft das FamRZ-Buch den notwendigen Überblick, zeigt die praktischen Auswirkungen und gibt zahlreiche Tipps zum konkreten Vorgehen. Immer im Bezug zur BGH-Rechtsprechung. Eingehend behandelt wird auch der BVerfG-Beschluss vom 25. Januar 2011 zur sogenannten Dreiteilungsmethode.

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Link Verlag, Kronach

Hillermeier, **Kommunale Haftung und Entschädigung**, Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen, 72. Lieferung, Stand 1. November 2010, Preis 78,40 €.

Bauer/Hundmeyer/Groner/Mehler/Obermaier-van Deun, **Kindertagesbetreuung in Bayern**, Ergänzbare Vorschriftenammlung mit Kommentar, 97. und 98. Lieferung, Stand 31. Dezember 2010, Preis 46 € bzw. 49,90 €.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.